

EINHARDSTADT SELIGENSTADT PRÄSIDIUM DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Damen und Herren des Magistrats und der Stadtv.-Versammlung 63500 Seligenstadt

Stadtverordnetenbüro Sachbearbeiter/in: Herr Alt Unser Zeichen: 10-DSi/alt Telefon: 06182 87 1080

Datum: 9. September 2024

Amtliche Bekanntmachung

Gremium:	Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Verkehr
Sitzungsnummer:	27. Sitzung
Datum:	Montag, 16. September 2024
Uhrzeit:	19:00 Uhr
Ort:	Großer Sitzungssaal, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt

gez. Lortz Ausschussvorsitzender

Tagesordnung

Öffentlich

- 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 2. Mitteilungen des Vorsitzenden
- 3. Mitteilungen des Magistrats
- 4. Aussprache zu TOP 2 und 3

- Verkehrsberuhigung der Ortsdurchfahrt des Stadtteils Froschhausen
 Antrag des Magistrats vom 25.03.2024 Drucks. 17-324/I/1056 21-26
- 6. Jury für die Verleihung eines Klimapreises zur Förderung von Entsiegelung und Schaffung von Grünflächen
 - Antrag des Magistrats vom 01.07.2024 Drucks. 17-340/I/1160 21-26
- Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Einhardstadt Seligenstadt
 Antrag des Magistrats vom 12.08.2024 Drucks. 17-351/I/1161 21-26
- 8. Hitzeaktionsplan
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.09.2024 Drucks. 17-356/I/1241 21-26



EINHARDSTADT SELIGENSTADT PRÄSIDIUM DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Damen und Herren des Magistrats und der Stadtv.-Versammlung 63500 Seligenstadt Stadtverordnetenbüro Sachbearbeiter/in: Herr Alt Unser Zeichen: 10-DSi/alt

Telefon: 06182 87 1080 Fax: 06182 87 9108

Datum: 6. September 2024

EINLADUNG

Gremium:	Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Verkehr
Sitzungsnummer:	27. Sitzung
Datum:	Montag, 16. September 2024
Uhrzeit:	19:00 Uhr
Ort:	Großer Sitzungssaal, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt

gez. Lortz

Ausschussvorsitzender

Tagesordnung

Öffentlich

- 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 2. Mitteilungen des Vorsitzenden
- 3. Mitteilungen des Magistrats
- 4. Aussprache zu TOP 2 und 3

- Verkehrsberuhigung der Ortsdurchfahrt des Stadtteils Froschhausen
 Antrag des Magistrats vom 25.03.2024 Drucks. 17-324/I/1056 21-26
- 6. Jury für die Verleihung eines Klimapreises zur Förderung von Entsiegelung und Schaffung von Grünflächen
 - Antrag des Magistrats vom 01.07.2024 Drucks. 17-340/I/1160 21-26
- Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Einhardstadt Seligenstadt
 Antrag des Magistrats vom 12.08.2024 Drucks. 17-351/I/1161 21-26
- 8. Hitzeaktionsplan

 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Gr
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.09.2024 Drucks. 17-356/I/1241 21-26

D/Jugendbeirat D/Ausländerbeirat



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 26. März 2024

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-324/I/1056 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	25.03.2024		
Ausschuss für Umwelt, Klima- schutz, Energie und Verkehr	13.05.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschafts- förderungsausschuss	21.05.2024		
Stadtverordnetenversammlung	27.05.2024		

Betreff: Verkehrsberuhigung der Ortsdurchfahrt des Stadtteils Froschhausen

- Antrag des Magistrats vom 25.03.2024 -

Drucks. 17-324/I/1056 21-26

Anlagen: Gutachten des Planungsbüros von Mörner, Darmstadt

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Magistrat wird beauftragt, mit Hessen Mobil über eine Neuaufteilung der L2310 in Verhandlungen zu treten, mit dem Ziel der Umsetzung der Variante "Bestandsorientiert" des vorgelegten Konzepts. Demnach soll in der Offenbacher Landstraße und der Seligenstädter Straße der Verkehrsraum neu aufgeteilt werden, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen. Die erforderlichen Mittel für eine Detailplanung sind im Haushaltsplan für 2025 vorzusehen.

Begründung:

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.09.2021 wurde unter Drucksache 17-68/I/180 21-26 und 17-68/I/180 21-26A der Magistrat beauftragt:

- 1. das Thema Verkehrsberuhigung der Ortsdurchfahrt Froschhausen mit Hessen Mobil und den weiteren zuständigen Stellen zu erörtern,
- 2. ein Konzept mit entsprechenden verkehrsberuhigenden und lärmmindernden Maßnahmen zu entwickeln, mit dem Ziel schnellstmöglich eine Entlastung für die Anwohner und eine Erhöhung der Sicherheit zu erreichen,
- 3. hierbei auch das Thema LKW-Durchfahrtsverbot mit Nachdruck anzugehen
- 3a) Zudem soll der Magistrat prüfen, ob eine Umwidmung der Offenbacher Landstraße und Seligenstädter Straße zu einer Gemeindestraße möglich ist.
- 3b) Außerdem soll der Magistrat prüfen, welche langfristigen Kosten auf die Stadt Seligenstadt zukommen, wenn die Offenbacher Landstraße und die Seligenstädter Straße zu einer Gemeindestraße umgewidmet und im Sinne einer Dorfstraße gestaltet wird
- 4. Dieses Konzept der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen und eine schnelle Umsetzung zu ermöglichen.

Zur Umsetzung des Beschlusses wurde das Planungsbüro von Mörner am 02.12.2022 mit der Entwicklung eines Konzeptes beauftragt. Das Planungsbüro hat die Konzeptstudie erarbeitet und im Dezember 2023 vorgelegt. Die Verkehrskommission wurde zeitnah in der Sitzung am 20.12.2023 beteiligt.

Das Planungsbüro hat mehrere Varianten geprüft und letztendlich die Maßnahmen empfohlen, die mit dem geringsten Aufwand zu verwirklichen sind und somit eine größere Chance auf Realisierung haben. Es wird vorgeschlagen, den Verkehrsraum in der Ortsdurchfahrt neu aufzuteilen. Auf beiden Fahrbahnseiten werden Fahrradschutzstreifen markiert. Damit wird nicht nur ein Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet, sondern auch eine Empfehlung des Klimaschutzkonzepts umgesetzt. Auch die Sicht auf den Verkehr ist aus den Seitenstraßen zumindest an der Stelle besser, wo der Schutzstreifen direkt am Gehweg entlangführt.

Um den erforderlichen Platz für diese Fahrradstreifen zu gewinnen, wird ein Parken nur noch auf einer Straßenseite möglich sein – es fallen Parkstände weg. Die Parkstände werden im Verlauf der Straße seitenversetzt angeordnet. Die dadurch reduzierte Breite der Fahrbahn, verbunden mit einer Verschwenkung, wird zu einer Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten führen. Diese Maßnahmen können mit geringem Aufwand durch Markierungsarbeiten umgesetzt werden. Zusätzlich können in den Stellplatzreihen ggf. noch einzelne Bäume gepflanzt werden, für die allerdings in den Straßenkörper eingegriffen werden muss.

Schwierigkeiten bereitet die Engstelle zwischen der Hainstädter Straße und dem Flutgrabenweg, in der bereits heute Tempo 30 angeordnet ist. Dort ist die Fahrbahnbreite zu gering, um gleichzeitig Gehwege, Schutzstreifen und eine Zweirichtungsfahrbahn unterzubringen. Das Planungsbüro schlägt zur Lösung eine einspurige Fahrbahn vor, in der eine Regelung für den Gegenverkehr getroffen werden muss, entweder mit Lichtsignalanlage oder mit einer einfachen Vorrangregelung. Diese Möglichkeit ist allerdings nur mit baulichen Maßnahmen möglich.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde ist die Neumarkierung ohne die vorgenannte Engstelle möglich. Die Fahrradschutzstreifen kann man vor der Engstelle enden lassen und die Radfahrenden werden ab da im Verkehr auf der Fahrbahn mitgeführt.

Kontraproduktiv wird eine Verkehrsberuhigung dann, wenn der Verkehr von der klassifizierten Straße auf wesentlich weniger geeignete Nebenstrecken ausweicht. Es ist nicht auszuschließen, dass durch lange Wartezeiten bei einer einspurigen Verkehrsführung an der Engstelle ein Ausweichverkehr auf ungeeignete Nebenstrecken stattfinden wird, insbesondere in den Hauptverkehrszeiten am Vormittag und Nachmittag. Dies ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde weder im Interesse der Sicherheit noch der Leichtigkeit des Verkehrs und führt dazu, dass eine Verkehrsberuhigung auf der klassifizierten Straße zu einer Belastung auf den Nebenstraßen führen wird. Als Straßenverkehrsbehörde ist dies nicht zu befürworten.

Eine klassifizierte Straße kennzeichnet, dass dort der Verkehr gebündelt und damit die Nebenstraßen entlastet werden. Es ist bei allen Maßnahmen darauf zu achten, dass diese Funktion noch erfüllt wird. Mit der vorgeschlagenen Neuaufteilung des Verkehrsraums außerhalb der Engstelle kann eine gewisse Beruhigung erreicht werden, ohne dass dadurch ein Rückstau von Fahrzeugen erfolgen wird.

Die Feuerwehr Seligenstadt äußerte zu einer einseitigen Verkehrsführung Bedenken. Die Feuerwehr hat nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz eine Hilfeleistungsfrist von nur 8 Minuten. Zwischen Alarmierung und dem eintreffen des ersten Fahrzeuges verbleibt somit nur wenig Zeit. Da nur im Feuerwehrhaus Seligenstadt die Einsatzbereitschaft sicher gewährleistet ist, sind die 8 Minuten sehr gering, insbesondere bei geschlossener Bahnschranke. Wenn dann noch während der Hauptverkehrszeit ein Rückstau in der Ortsdurchfahrt Froschhausen besteht, wird die Frist nicht mehr eingehalten.

Auch der Vertreter von Hessen Mobil hat sich in der Sitzung der Verkehrskommission der Einhardstadt Seligenstadt bereits skeptisch zur möglichen neuen Verkehrsführung an der Engstelle geäußert.

Grundsätzlich könnte mit einer Simulation überprüft werden, ob es zu einem Rückstau bei einer einspurigen Verkehrsführung kommen wird, bzw. wie groß dieser Rückstau sein wird. Diese Simulation ist gesondert zu beauftragen. Haushaltsmittel sind dafür aktuell nicht eingeplant. Da dies erst im Haushalt für 2025 etatisiert werden kann, werden Ergebnisse daraus nicht vor der zweiten Jahreshälfte 2025 vorliegen. Danach müsste erneut entschieden und eine Ausführungsplanung erstellt werden.

Hessen Mobil erhielt den Konzeptentwurf am 13.12.2023 zur Kenntnis und Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Im Rahmen einer ersten Vorprüfung hat Hessen Mobil "Hinweise zur ersten Vorplanung" gegeben und bittet darum, bei weiteren Planungsschritten rechtzeitig beteiligt zu werden.

Hessen Mobil schreibt: "Eine Unterschreitung der Fahrbahnbreite von unter 4,00m kann nicht zugestimmt werden. Die Breite wird für den Betriebs- und Winterdienst benötigt, damit ein Schneeschieber mit einer Durchfahrtsbreite von 4,00m die Engstellen passieren kann.

Dies ist im Engstellenbereich nicht erfüllt. Auch Erfüllen viele Querschnitte ohne Radinfrastruktur nicht diese Bedingung.

Die Mindestbreite für Begegnungsverkehr von 5,5m zur Verhinderung von ausweichenden Fahrzeugen auf den Gehweg wird nicht in Q2 (Schutzstreifen) eingehalten. Eine Mindestbreite ist im gesamten Querschnitt mit Begegnungsverkehr vorzusehen. Da dieser für die Begegnung von Bussen/Landwirtschaftlichen Fahrzeugen und LKW benötigt wird, besser wären natürlich 6,00m. Eine solche Breite ist auch erforderlich um erforderliche Umleitungen über die OD abwickeln zu können. Die Markierung von Angebotsstreifen, mit Einfärbungen im Kreuzungsbereich können hier vorteilhaft sein.

Unüberfahrbare Mittelstreifen sind aus Sicht des Betriebes grundsätzlich nicht sinnvoll. Auch für andere mögliche Baustellen ist ein solcher Aufbau unpraktisch.

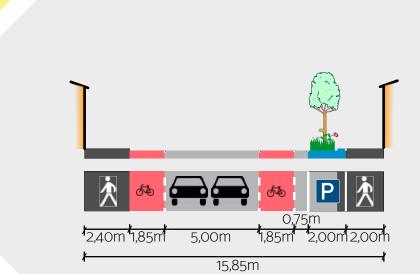
Wir bitten um eine weitere Beteiligung in Anhörungen für spätere Planungsentwürfe."

Die vom Planungsbüro von Mörner und der Verwaltung präferierte bestandsorientierte Variante unter Auslassung der Engstelle kann die Vorgaben von Hessen Mobil erfüllen.

Bei einer Videokonferenz am 21.01.2022 wurde im Beisein von Bürgermeister Dr. Bastian, Ersten Stadtrat Gerheim, Bauamtsleiter Becker sowie Ordnungsamtsleiter Braun mit zwei Vertretern von Hessen Mobil die Frage besprochen, ob eine Umwidmung der Offenbacher Landstraße und der Seligenstädter Straße zu einer kommunalen Straße möglich sei. Die Frage wurde von Hessen Mobil verneint. Die Landesstraße, die von Obertshausen kommt und in Richtung Stockstadt/Aschaffenburg weiterführt, darf nicht innerhalb einer Ortslage unterbrochen werden. Das Netz der Landesstraßen muss in sich geschlossen sein. Eine Herabstufung der Landesstraße zur Stadtstraße ist somit nicht möglich. Eine aufwändige Ermittlung der langfristigen Kosten, im Falle einer Herabstufung ist somit hinfällig.

Bezüglich des LKW-Durchfahrtsverbots verweisen wir auf unseren Bericht Drucksache Nr. 16-378/I/1589 16-21. Die dabei festgestellten Anteile des LKW-Verkehrs decken sich mit eigenen Messungen aus dem März 2018 und April 2019. Das Ordnungs- und Umweltamt wird die Ortsdurchfahrt mit eigenen Mitteln regelmäßig kontrollieren und bei signifikanten Änderungen des LKW-Anteils nochmals tätig werden.

Planungsbüro von Mörner Mobilität und Verkehr



Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

Dr.-Ing. Moritz von Mörner Prof. Dr.-Ing. Jörg von Mörner Jan Fischer B. Eng.

Darmstadt im November 2023

Planungsbüro von Mörner Heinrichstraße 233 64287 Darmstadt 06151 423933 buero@vonmoerner.de

vonmoerner.de

Planungsbüro von Mörner

Mobilität und Verkehr

Stadt Seligenstadt Verkehrsberuhigung und lärmmindernde Maßnahme Ortsdurchfahrt Froschhausen

Dr.-Ing. Moritz von Mörner Prof. Dr.-Ing. Jörg von Mörner Jan Fischer B.Eng.

Darmstadt im November 2023

Inhalt

1		Situation und Aufgabe				
2		Status Quo	1			
3	Maßnahmengestaltung					
	3.1					
	3.2	Variante "Bestandsorientiert"	4			
	3.3	Variante "Schutzstreifen"	4			
	3.4	Variante "ohne Radinfrastruktur"	5			
4		Exkurs: Radabstellanlagen im Straßenraum	6			
5		Fazit und Empfehlung	6			
6		Seligenstädter Straße zwischen Kreisverkehr und Gartenstraße	8			

Bilder

Bild 1	Lage Untersuchungsgebiet
Bild 2.1	Querschnitte Verortung
Bild 2.2	Querschnitte Q1 und Q2
Bild 2.3	Querschnitte Q3 und Q4
Bild 2.4	Querschnitte Q5 und Q6
Bild 2.5	Querschnitte Q7 und Q8
Bild 2.6	Querschnitte Q9 und Q10
Bild 2.7	Querschnitte Q11 und Q12
Bild 3	Abstraktion - Visualisierung Trasse
Bild 4.1	Varianten Querschnitt Q1
Bild 4.2	Varianten Querschnitt Q2
Bild 4.3	Varianten Querschnitt Q3
Bild 4.4	Varianten Querschnitt Q4
Bild 4.5	Varianten Querschnitt Q5
Bild 4.6	Varianten Querschnitt Q6
Bild 4.7	Varianten Querschnitt Q7
Bild 4.8	Varianten Querschnitt Q8
Bild 4.9	Varianten Querschnitt Q9
Bild 4.10	Varianten Querschnitt Q10
Bild 4.11	Varianten Querschnitt Q11
Bild 4.12	Varianten Querschnitt Q12
Bild 5	Vorschlag Geschwindigkeiten entsprechend der dargestellten Varianten
Bild 6	Vorzugsvariante "Bestandsorientiert"

Anhang

Straßenraumgestaltung - Vorzugsvariante "Bestandsorientiert"

Situation und Aufgabe

In der Ortsdurchfahrt des Seligenstädter Stadtteils Froschhausen (**Bild 1**) liegt eine hohe Verkehrsbelastung durch Kfz- und Schwerverkehr vor. Hierfür wurden seitens Hessen Mobil als Straßenbaulastträger bereits Lärmberechnungen durchgeführt sowie Ansätze für Umleitungsbeschilderungen für den Schwerverkehr erarbeitet.

In der Ortsdurchfahrt besteht im zentralen, engen Ortskern bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Zusätzlich sorgen zwei Fußgängerschutzanlagen an zentralen Stellen für sichere Querungsmöglichkeiten. Zur Kontrolle der Geschwindigkeiten sind zwei "Biltzer" im Stadtteil installiert.

in den übrigen Bereichen innerhalb der Ortsdurchfahrt besteht eine breite Fahrbahn mit beidseitigen "Mehrzweckstreifen", die überwiegend zum Parken genutzt werden. Für den Radverkehr bestehen keine gesonderten Infrastrukturen und Sicherungsmaßnahmen.

Aus Sicht der Politik und Bürgerschaft soll zusätzlich geprüft werden, ob sonstige verkehrsberuhigende und lärmmindernde Maßnahmen vorgenommen werden können, um die Situation weiter zu beruhigen.

2 Status Quo

Die L 2310 weist entsprechend den Verkehrszählungen Hessen Mobils¹ für die Zählstelle westlich von Froschhausens einen DTV von 8.699 Kfz (davon 262 Lkw, was einem Schwerverkehrsanteil von 3% entspricht) auf. Unsere Erhebung vom 20.10.2020 kommt zu ähnlichen Ergebnissen (die hochgerechnete Zählung ergibt einen DTV-Wert von 7.800 bis 8.500 Kfz/24h²).

Zur Ermittlung des Status Quo fand im Februar 2023 eine Besichtigung der Situation vor Ort statt. Hierbei wurden Straßenquerschnitte an insgesamt 12 Standorten aufgenommen, die den gesamten Streckenverlauf widerspiegeln (Bild 2.1 zeigt die Positionen der aufgenommenen Querschnitte, in den Bilder 2.2- 2.7 sind die einzelnen Querschnitte visualisiert).

Die L 2310 (Seligenstädter Str. und Offenbacher Landstraße) bildet die zentrale Ortsdurchfahrt von Froschhausen. Mit den zwei Buslinien OF-85 und 58 besteht von Froschhausen über den ÖPNV eine direkte Verbindung an die umliegenden Städte Seligenstadt, Obertshausen, Rodgau und Aschaffenburg. Die Linie OF-85 verkehrt zwischen 12 und 20 Uhr im 30-Minuten-Takt, außerhalb dieser Zeiten im 60-Minuten-Takt. Die

-

¹ Hessen Mobil – Interaktive Verkehrsmengenkarte (2021)

² Planungsbüro von Mörner, Stadt Seligenstadt - Lkw Durchfahrtsverbot Froschhausen – Verkehrsmengen, 11.2020

Linie 58 fährt im 60-Minuten-Takt. Im Stadtteil befinden sich insgesamt vier Bushaltestellen, wobei drei innerhalb des bebauten Bereichs (Untersuchungsgebiet) liegen.

Für die Beurteilung des Status Quo sowie die daraus abgeleitete Maßnahmenentwicklung wird der Straßenverlauf in 3 Bereiche mit homogenen Breitenkategorien zusammengefasst, welche jeweils relativ gleichmäßige Straßenquerschnitte und -aufteilungen vorweisen. Die Unterteilung der Abschnitte ist in **Bild 3** dargestellt:

Den **ersten Abschnitt** bildet die östliche Ortseinfahrt (von Seligenstadt kommend), die Gesamtbreiten von mindestens 15,75 m aufweisen (Querschnitt Q1 - Q3). Diese werden unterteilt in beidseitige Gehwege, die über einen Rundbord in der Höhe von der Fahrbahn abgesetzt sind. Für Fußgehende stehen Gehwegbreiten von über 2,10 m zur Verfügung, über kurze Abschnitte kann es zu Gehwegverengungen kommen (z.B. bei Querschnitt Q3). Die ca. 11,00 m breite Fahrbahn wird unterteilt in zwei überwiegend zum Parken genutzte "Mehrzweckstreifen" mit einer Breite von 2,00 m inkl. Markierung sowie einer 7,00 m breiten Kernfahrbahn. Trotz der Mehrzweckstreifen wird der Gehweg zum Abstellen des Fahrzeugs mitgenutzt, was zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit und in der Verkehrssicherheit führt. (vgl. **Abbildung 1**)

Im **zweiten Abschnitt** (Querschnitt Q4 - Q8) liegen Querschnitte vor, die deutlich engere Straßenraumbreiten zwischen ca. 7,00 m an der engsten Stelle bis zu ca. 12,00 m aufweisen. In diesem Abschnitt beträgt die Fahrbahnbreite zwischen 5,75 m und 6,10 m, die Gehwegbreiten variieren zwischen 0,65 m und 2,50 m. Der Gehweg ist weiterhin über ein Rundbord von der Fahrbahn abgesetzt, der "Mehrzweckstreifen" entfällt in diesem Bereich.

Im Anschluss an die Kreuzung Hainstädter Straße beginnt der **dritte Abschnitt** (Q9 - Q12) mit einer deutlichen Aufweitung. Entsprechend den Querschnitten im ersten Abschnitt liegen beidseitig von der Fahrbahn abgesetzte Gehwege mit mindestens 1,85 m Breite sowie eine Kernfahrbahn von 7,00 m und beidseitigen, 2,00 m breiten "Mehrzweckstreifen" vor. Diese werden ebenfalls überwiegend zum Parken genutzt, auch in diesem Abschnitt wird der Gehweg zum Parken mitgenutzt. (**Abbildung 1**)





Abbildung 1: Parken auf dem Mehrzweckstreifen unter Mitnutzung des Gehwegs

3 Maßnahmengestaltung

Zur Umgestaltung der Straßenaufteilung, um eine verkehrsberuhigende und lärmmindernde Wirkung zu erreichen, sind drei Varianten erarbeitet worden (**Bild 4.1 - 4.12**). Eine Ausnahme bildet die Engstelle zwischen Flutgraben und Borngasse, für die aufgrund der sehr eingeschränkten Platzverhältnisse lediglich eine Variante ausgearbeitet wurde. Die vorgeschlagenen Höchstgeschwindigkeiten zu den entwickelten Varianten sind **Bild 5** zu entnehmen.

3.1 Engstelle zwischen Flutgraben und Borngasse

Die Engstelle zwischen Flutgraben und Borngasse erstreckt sich über eine Länge von knapp 100 m (**Bild 4.5**). Im Zuge der Umgestaltung wird eine Aufpflasterung des gesamten Straßenabschnitts empfohlen (Höhenversatz mittels Sinuswellen) sowie eine Pflasteroberfläche.

Die Pflasterung und Sinuswellen sorgen für eine erhöhte Aufmerksamkeit auf diesen "anders" gestalteten Bereich, sodass sie geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen für den Kfz-Verkehr darstellen. Auf Radfahrende haben sie dagegen (durch die bereits langsameren Geschwindigkeiten) kaum Einfluss auf die Befahrbarkeit. Für den gesamten aufgepflasterten Streckenabschnitt wird eine Oberflächengestaltung mit Pflastersteinen empfohlen, sodass eine optische Trennung zur östlich und westlich liegenden Asphaltfahrbahn ersichtlich ist. Die Gehwege werden weiterhin in der Höhe von der Fahrbahn abgesetzt, sodass ein Ausweichen Kfz-Fahrender auf den Gehweg erschwert wird und der Gehweg für Fußgehende weiterhin einen Sicherheitsbereich bietet. Über den gesamten aufgepflasterten Streckenabschnitt stehen Fußgehenden beidseitige Gehwege mit einer fast durchgängigen Breite von 1,50 m zur Verfügung.

Im westlichen Anschluss an den nach Süden verlaufenden Fußweg (Gängelschen) erfolgt eine Fahrbahnverengung auf 3,80 m für eine Strecke von knapp 50,00 m. Die 3,80 m breite Fahrbahn erlaubt unter geringen Geschwindigkeiten den Begegnungsverkehr zwischen Radfahrenden und Pkw-Fahrenden³, weiterer Begegnungsverkehr wird in diesem Abschnitt ausgeschlossen. Durch die gerade Streckenführung sind entgegenkommende Fahrzeuge rechtzeitig wahrzunehmen, sodass entgegenkommende Kfz-Fahrende Vorrang gewähren müssen. Diese Maßnahme erlaubt zusätzlich, Grünflächen in den Straßenraum zu integrieren sowie eine weitere Engstelle am östlichen Übergang zu generieren (in **Bild 4.5** dargestellt anhand eines Baumstandorts).

Die Engstelle ist so gestaltet, dass ausfließender Verkehr Vorrang hat. Im östlichen Abschnitt des dargestellten Bereichs ist Pkw-Pkw Begegnung möglich; Pkw-Lkw Begegnung ist mit reduzierter Geschwindigkeit möglich.³ Eine Bus-Bus Begegnung ist bei den vorgeschlagenen Breiten innerhalb der Engstelle nicht möglich. Busse müssen im Bus-Bus-Begegnungsfall vor der Engstelle warten.⁴

³ FGSV – Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt); 2006; S. 27

⁴ FGSV – Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt); 2006; S. 26

3.2 Variante "Bestandsorientiert"

Die Variante "Bestandsorientiert" orientiert sich in weiten Abschnitten an der momentan vorliegenden StraBenraumaufteilung, sodass dieser Vorschlag mit möglichst geringen baulichen Maßnahmen umzusetzen ist.
Die im Bestand vorhandenen Gehwegbreiten verbleiben mit einem Niveauunterschied zur Fahrbahn und in
ihrer Gesamtbreite bestehen. Die Fahrbahn wird in dem ersten und dritten Abschnitt in eine durchgängige
Kernfahrbahn mit 5,00 m Breite sowie beidseitige Schutzstreifen für Radfahrende mit einer Breite von jeweils
1,85 m untergliedert. Der bestehende Mehrzweckstreifen entfällt, stattdessen werden einseitige Mehrzweckbereiche zum Laden/ Liefern und/ oder Parken von Pkw und Fahrrädern integriert. Hierzu stehen 2,00 m
breite, markierte Flächen zur Verfügung, welche neben parkenden Fahrzeugen für Grünstandorte und Fahrradabstellanlagen genutzt werden. Zu den angrenzenden Schutzstreifen ist neben den Parkflächen ein Sicherheitstrennstreifen mit einer Breite von 0,75 m⁵ zu markieren, um sogenannte Dooring-Unfälle zu verhindern. Im Bereich der Bushaltestellen wird der Schutzstreifen ausgesetzt und im Anschluss wieder aufgenommen.

Im zweiten Abschnitt ist aufgrund der Straßenraumbreite keine Umsetzung eines Schutzstreifens möglich. Die Gehwege bleiben in den bestehenden Breiten vorhanden, ebenso die Fahrbahn. Auf der Fahrbahn werden Fahrradpiktogramme in kurzen Entfernungen (etwa 20 m) aufgebracht, um die Nutzung der Fahrbahn durch Radfahrende zu verdeutlichen. Die bestehenden Parkstände auf dem Gehweg entfallen und werden den Fußgehenden zugeordnet oder für neue Baumstandorte genutzt. Zwischen den Querschnitten Q3 bis Q9 ist aufgrund der fehlenden Radverkehrsinfrastruktur und der abschnittsweise schmalen Gehwegbreiten die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen (vgl. Bild 5). Radverkehr kann im Mischverkehr sicher geführt werden, allerdings ist die sichere Führung nur bei 30 km/h möglich.

3.3 Variante "Schutzstreifen"

Die Variante "Schutzstreifen" beinhaltet einen beidseitigen Schutzstreifen für Radfahrende mit einer Breite von 1,85 m. Zu Parkständen im Straßenraum wird ein Sicherheitstrennstreifen von 0,75 m markiert. Innerhalb des ersten und dritten Abschnitts erfolgt die Umsetzung einer Kernfahrbahn mit einer Breite von 5,00 m. Die weiteren Flächen werden den Fußgehenden zugeordnet. Bei ausreichenden Breiten können Grünflächen mit Baumbesatz, Parkstände für Fahrräder und Pkw oder Mehrzweck-Ladezonen am Fahrbahnrand integriert werden. Im Bereich der Bushaltestelle Anne-Frank-Straße ist eine Führung des Schutzstreifens über den Gehweg und anschließender Rückführung auf die Fahrbahn möglich.

Zwischen den Querschnitten Q4 und Q7 kann kein Schutzstreifen eingerichtet werden, da die Straßenbreiten nicht ausreichend sind. Im Bereich des Querschnitt Q8 ermöglicht die Straßenbreite lediglich eine Aneinanderreihung von Mindestmaßen, was nach den Vorgaben der RASt 06 keine attraktive und anzustrebende

⁵ FGSV – Steckbriefe zu den E Klima 2022; 2022; S. 37

Option darstellt und zu vermeiden ist⁶. Die Abschnitte ohne Radverkehrsinfrastruktur sind zur Erhöhung der Verkehrssicherheit mit Tempo 30 auszuweisen.

Zur Umsetzung dieser Variante sind im gesamten Verlauf bauliche Umbaumaßnahmen vorzunehmen, was mit entsprechenden wirtschaftlichen Kosten verbunden ist.

3.4 Variante "ohne Radinfrastruktur"

Bei der dritten Variante "ohne Radinfrastruktur" stehen die Fußgehenden im Fokus - entsprechend den FGSV-Richtlinien wird die Planung vom Rand aus⁷ mit der Priorisierung auf Fußgehende⁸ umgesetzt, sodass diesen ausreichende Gehwegbreiten zur Verfügung stehen. Dementsprechend liegen die Gehwegbreiten im ersten und dritten Abschnitt bei durchgehend mindestens 2,50 m, sodass Begegnungsverkehr von Fußgehenden problemlos möglich ist. In den Abschnitten mit breiten Straßenquerschnitten wird die Fahrbahn in zwei Fahrspuren aufgeteilt (Breite jeweils 3,50 m). Zwischen den Fahrspuren kann ein begrünter Mittelstreifen angelegt werden, der an Querungsstellen und zum Links-Abbiegen ausgesetzt und aufgepflastert werden kann.

Mit Hilfe des Zeichen 277.1 - Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen - wird sichergestellt, dass das Überholen von Radfahrenden eindeutig geregelt ist (d.h. Überholen ist in diesen Abschnitten nicht möglich). Die Beschilderung ist in Seligenstadt bereits in der Würzburger Straße auf Höhe der Bushaltestelle Würzburger Straße (Kleingärten) umgesetzt.

In den schmaleren Bereichen (Q4 - Q7) liegt die Breite des Gehwegs zwischen 1,80 m bis 2,15 m. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m, sodass der Begegnungsverkehr Bus - Bus⁹ gewährleistet wird. Bei der Umsetzung dieser Variante liegt keine gesonderte Infrastruktur für Radfahrende vor, weshalb eine durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h empfohlen wird (Bild 5). Entsprechend der Variante "Schutzstreifen" ist ein erheblicher baulicher Aufwand notwendig, da die entsprechenden Breiten für die Fußgehenden anzupassen sind. Ebenfalls ist der im ersten und dritten Abschnitt vorgesehene Mittelstreifen mit Kosten verbunden.

⁶ FGSV – Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt); 2006; S. 34

⁷ FGSV – Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt); 2006; S. 21

⁸ FGSV - E Klima 2022; 2022; S. 21

⁹ FGSV – Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt); 2006; S. 26

4 Exkurs: Radabstellanlagen im Straßenraum

Ob Radabstellanlagen im Straßenraum von Nutzenden angenommen werden, kann sehr gut mit Hilfe temporärer Lösungen getestet werden. Als Beispiel sei hier das "fietsvlonder" genannt. Eine mobile Konstruktion mit Fahrradanlehnbügeln, die für einen Testzeitraum auf einen Pkw-Parkstand gestellt wird. Zeigt sich über den Testzeitraum (mehrere Monate), dass der Standort angenommen wird (regelmäßige Stichproben), kann dieser Standort mit fest installierten Radabstellanlagen verstetigt werden und das "fietsvlonder" an eine andere Stelle umgesetzt werden.



Abbildung 2: Temporäre Radabstellanlage "fietsvlonder"

5 Fazit und Empfehlung

Die hier ausgesprochene Empfehlung fokussiert sich auf eine pragmatische, schnell umsetzbare Lösung für die Ortsdurchfahrt Froschhausen.

Aufgrund der geringen baulichen Eingriffe sowie der weit in den Ortskern hineinführenden Radinfrastruktur, neuen Grün- und Baumstandorten im Straßenraum sowie der schnellen Umsetzbarkeit wird die Variante "Bestandsorientiert" empfohlen. In **Bild 6** sowie im **Anhang** ist der gesamte Straßenverlauf mit der potenziellen Umsetzung dieser Variante dargestellt. Hinzu kommt die Empfehlung, mindestens eine weitere Querungshilfe in Form einer Mittelinsel im Streckenverlauf umzusetzen, welche neben einer Geschwindigkeitsreduzierung des motorisierten Verkehrs eine Verbesserung im Fußgängerquerverkehr darstellt.

Aufgrund der durchgehenden, beidseitigen Bebauung erfolgt eine Planung im Bestand, sodass die Variantenentwicklung auf bestehenden Breiten basiert. Somit erfolgte eine ständige Abwägung bezüglich der Ansprüche aller Verkehrsteilnehmenden in dem Bewusstsein, dass nicht jeder Querschnitt für jeden Verkehrsteilnehmenden optimal gestaltet werden kann. Mit der Variante "Bestandsorientiert" wird eine Lösung empfohlen, welche insbesondere für die nicht-motorisierten Verkehrsarten Verbesserungen anstrebt und die Grünflächen im Straßenraum deutlich erhöhen. Für den Kfz-Verkehr stehen weiterhin breite Flächen für den Begegnungsfall sowie fahrbahnbegleitende Parkstände zur Verfügung.

Diese Planung schlägt eine konsistente, soweit die Breiten es ermöglichen, durchgängige Radverkehrsinfrastruktur mit 1,85 m Schutzstreifen und 5,00 m Kernfahrbahn vor. In dem ersten und dritten Abschnitt beträgt

-

¹⁰ https://www.fietsvlonder.nl

die Kernfahrbahn 5 m und der beidseitige Schutzstreifen 1,85 m, im schmaleren zweiten Abschnitt wird mit Fahrradpiktogrammen auf die Radfahrenden aufmerksam gemacht.

Durch die schmale Fahrbahn sowie die Umgestaltung der Engstelle werden geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen erzielt, welche zu einer Verkehrsberuhigung und Lärmminderung führen können. Ebenfalls wird durch die entwickelte Radinfrastruktur die Nutzung des Fahrrads attraktiver gestaltet und der Straßenraum durch die Grünflächen aufgewertet.

6 Seligenstädter Straße zwischen Kreisverkehr und Gartenstraße

Im Folgenden werden potenzielle Maßnahmen aufgelistet, die zu einer Verbesserung der Bestandssituation sowohl für Fußgehende als auch Radfahrende im Bereich der Seligenstädter Straße zwischen Kreisverkehr und Gartenstraße/ Max-Planck-Straße beitragen können. Besonders kritisch hinsichtlich der Sicherheit für Fußgehende und Radfahrende sind im Bereich der Querungsstelle der Ein-/ Aus- und Umparkverkehr und die über den gemeinsamen Geh-und-Radweg angefahrenen privaten Stellplätze zu nennen:

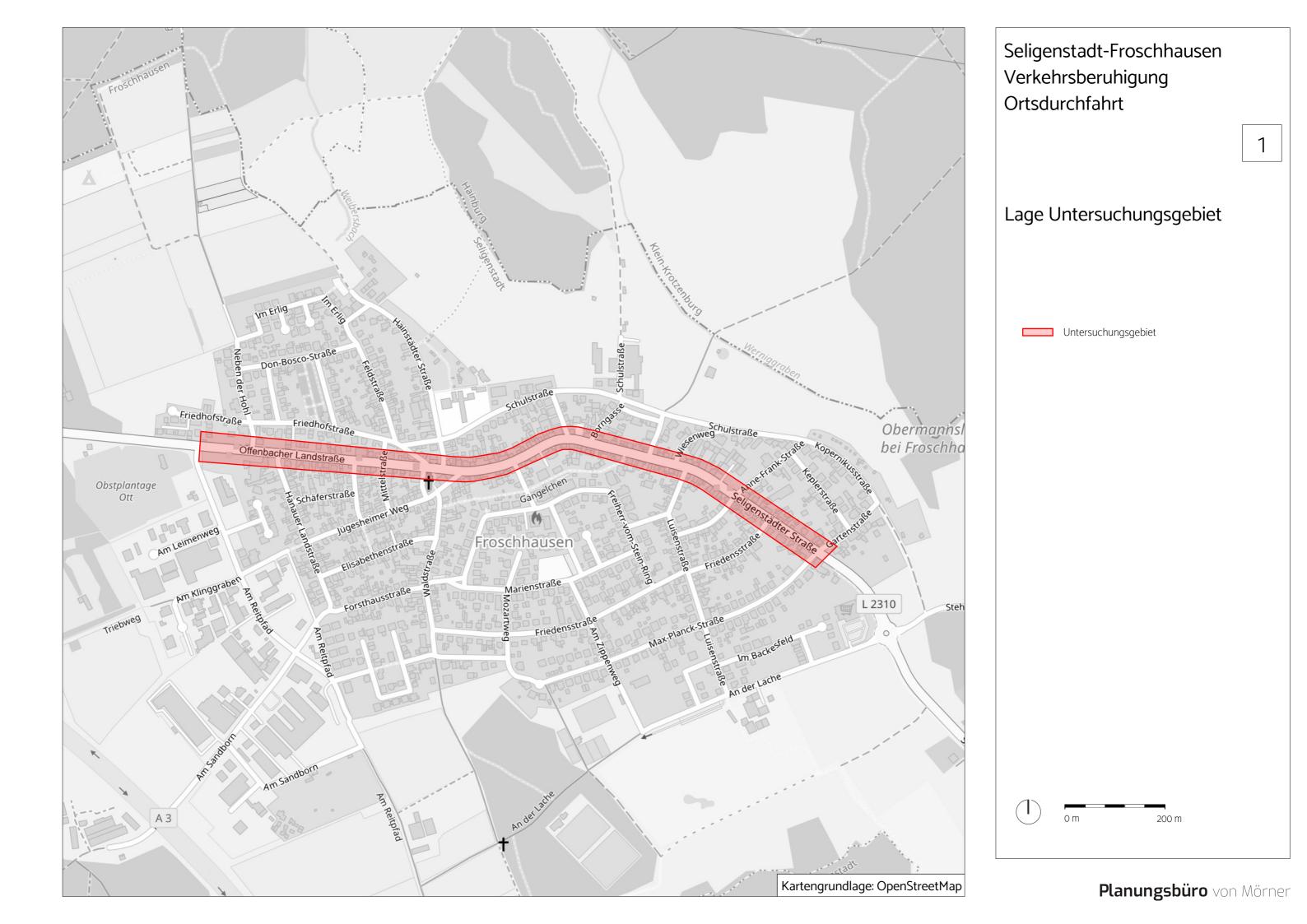
- Mittelinsel nach Süden verlegen und die Querungsstelle südlich der Bebauung etablieren
 Entkopplung der Querungsstelle von Grundstückszufahrten Reduktion von Konfliktstellen
- Weg für den Fuß- und Radverkehr zwischen östlich der Fahrbahn liegender Bushaltestelle "An der Lache" und Anschluss im Norden errichten (Grünstreifen nutzbar?)
- Empfohlenen Schutzstreifen auf Höhe der Mittelinsel starten/ enden mit deutlichem Verschwenk und Rotmarkierung auf die angrenzende (Rad-)Wege überführen
- Hinweisschild auf querende Radfahrende installieren
- Nutzung der Kopernikusstraße als Radachse parallel zur Ortsdurchfahrt (potentielle Fahrradstraße)
- Bei Beibehaltung der aktuellen Position: Rotmarkierungen im gesamten Bereich der Mittelinsel zur Verdeutlichung der querenden Radfahrenden

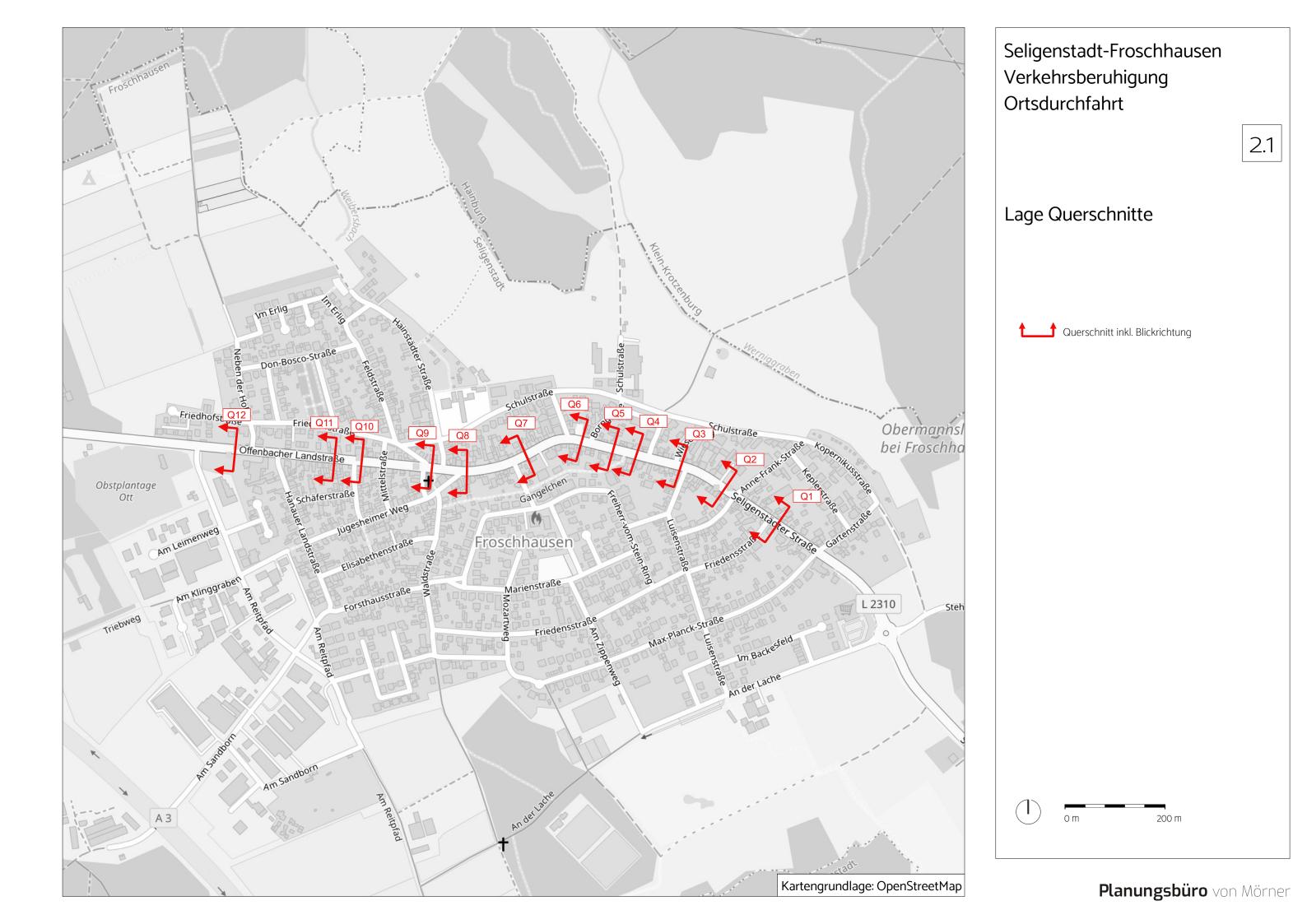
Eine detaillierte Überarbeitung der Querungsstelle und des Zugangs zur Bushaltestelle inkl. Kostenschätzung benötigt eine detaillierte Vorplanung. Es sind einige Details zu beachten, die den Umfang dieses Konzepts überschreiten.

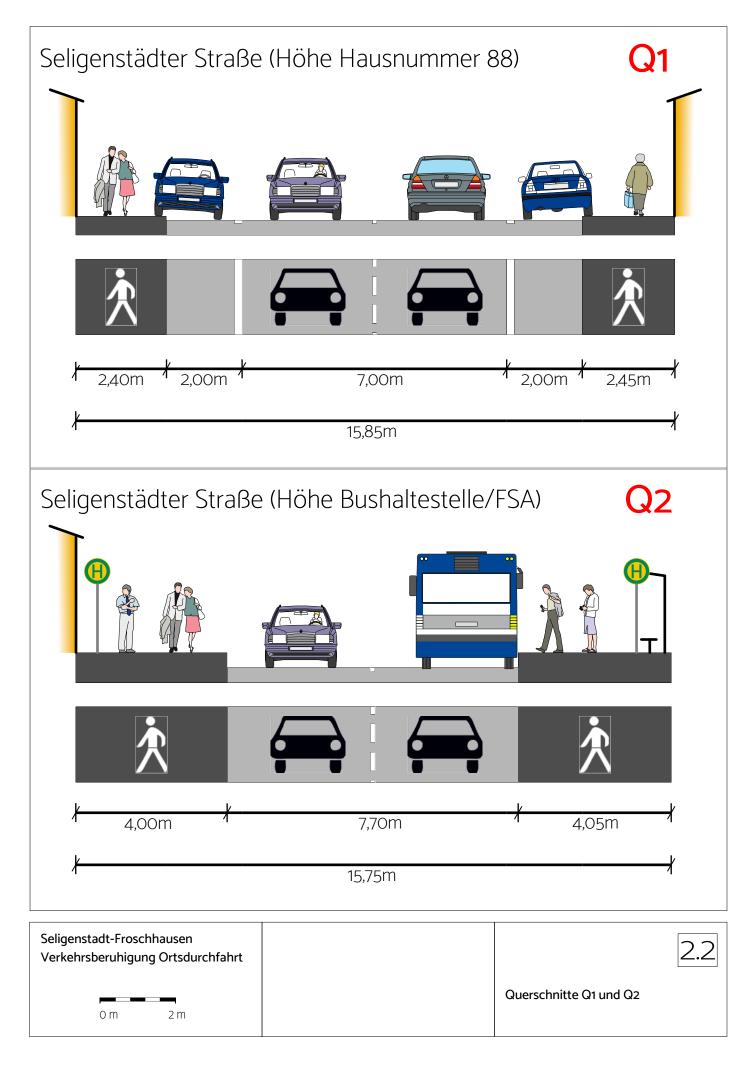


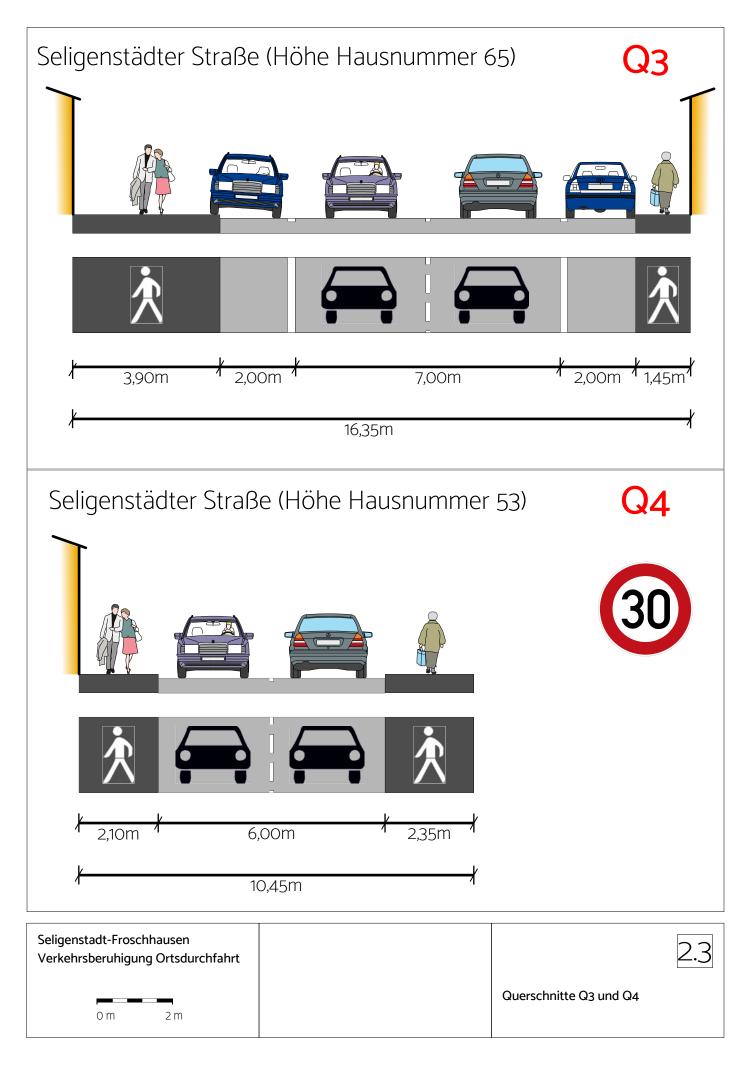
Abbildung 3: Blick auf die Querungshilfe (Apple Karten Bildmaterial 2019)

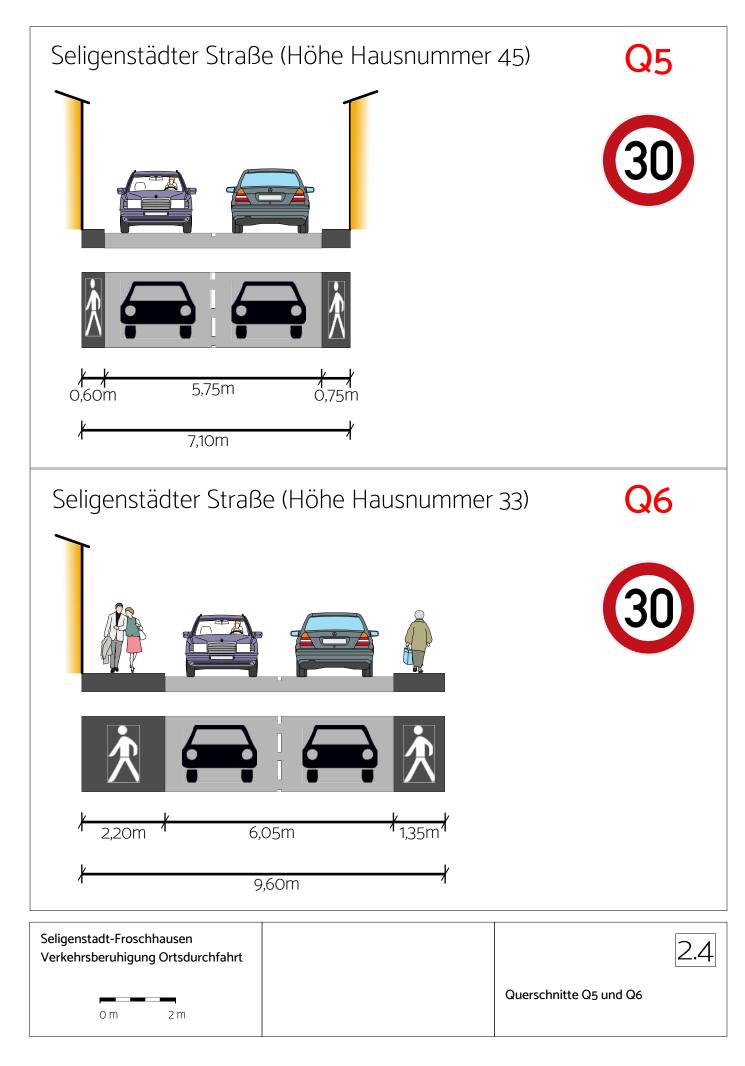
Bilder

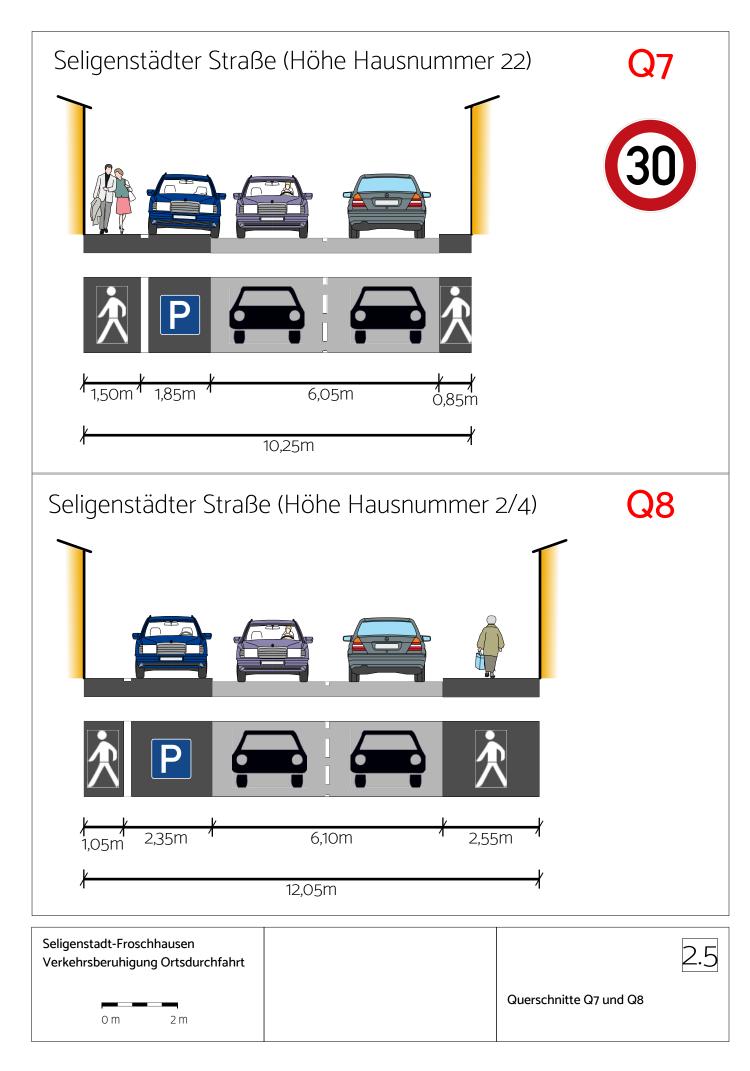


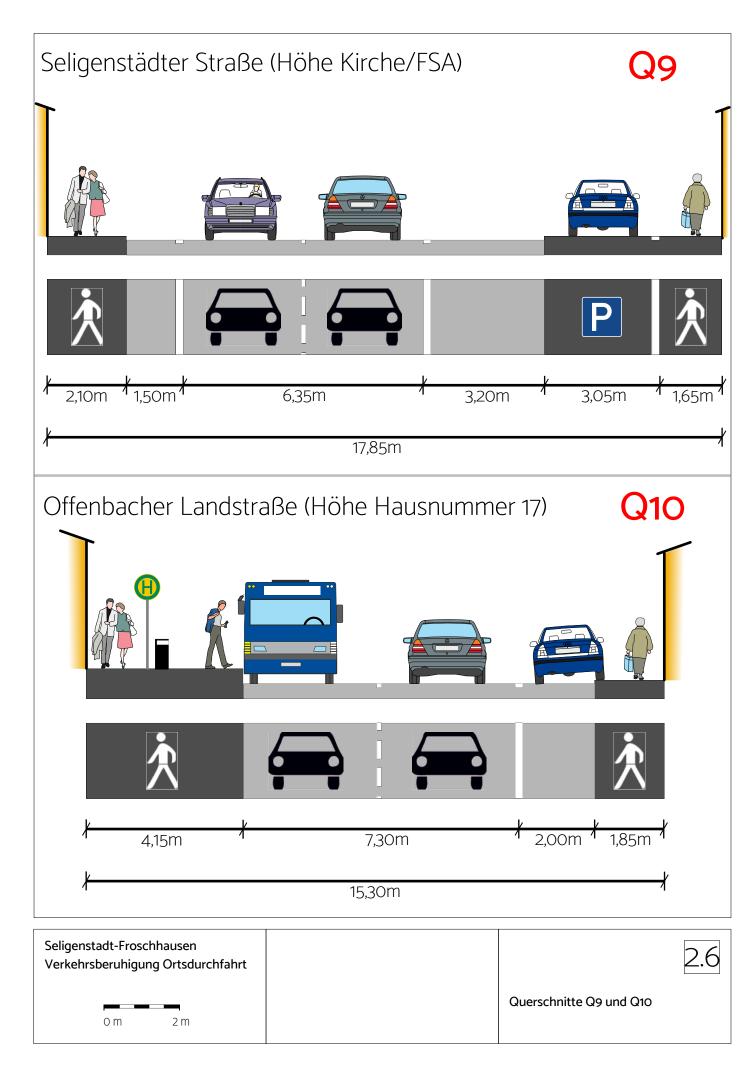


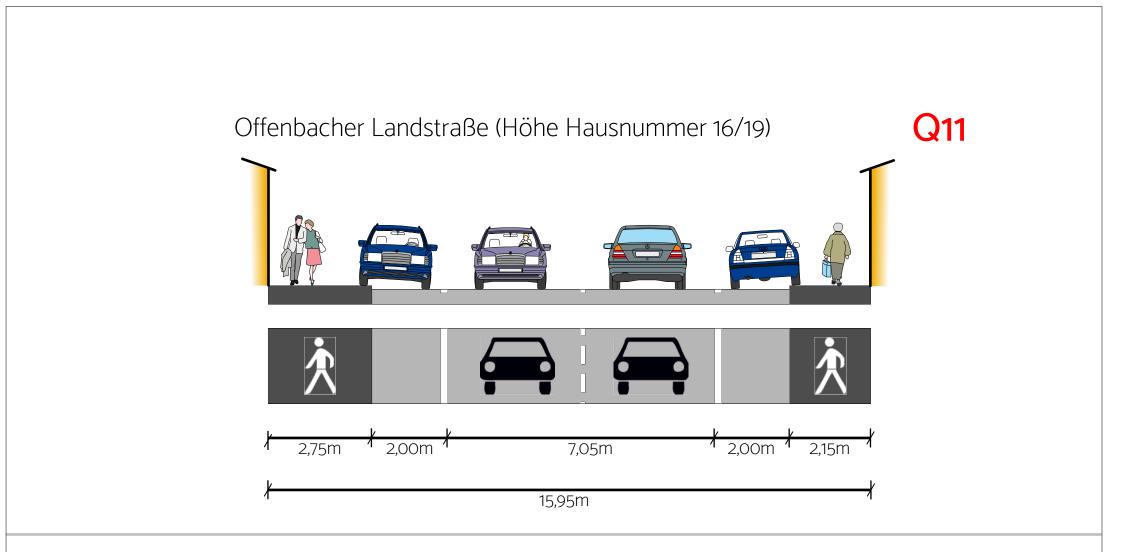












Offenbacher Landstraße (Höhe Bushaltestelle)

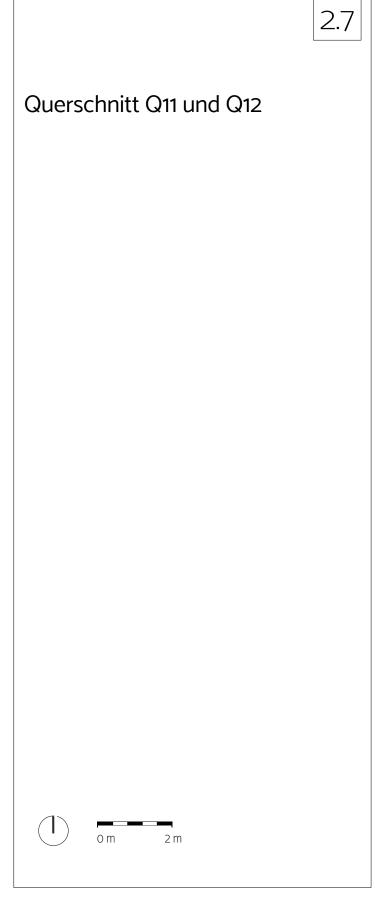
3,80m

2,50m

19,45m

3,70m

5,85m



Seligenstadt-Froschhausen

Verkehrsberuhigung

Ortsdurchfahrt

Q12

3,60m

Status Quo ÖPNV DTV Klassifizierung 8.699 DTV mit 262 SV (3%) Zweirichtungsverkehr angebaute Haupt-Buslinie OF-85 und 58 -> ~900 Kfz/Spitzenstunde verkehrsstraße (HSIII) nach Richtlinie für Integrierte Netzgestaltung (RIN) Richtung B 45 Richtung Seligenstadt ca. 1.500m (R H Q12 Q10 Q9 Q8 Q7 Q3 Q2 10,25m 16,35m 15.75m 15,85m 19,45m 15,95m 15,3m 9,60m 7,10m 10,45m 17,85m 12,05m (2) Abstraktion: H **Breiter Querschnitt** Schmaler Querschnitt **Breiter Querschnitt** Schmaler Q >15,3m >10,25m >10,25m >15,3m 580m 390m 310m 100m 120m Abschnitt 3 Abschnitt 2 Abschnitt 1

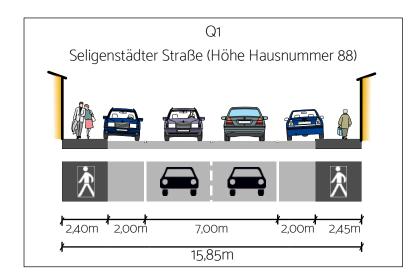
Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

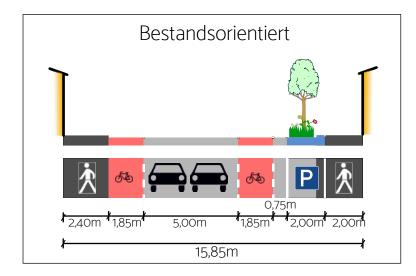
3

Visualisierung Trasse

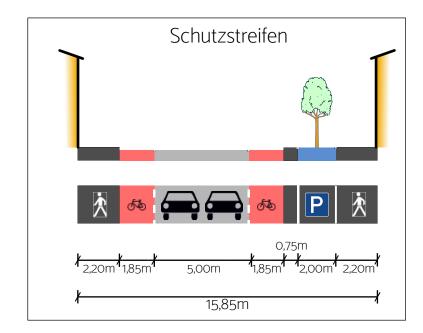
Quelle DTV: Verkehrsmengenkarte von Hessen Mobil, 2021; Zählstelle 59190334

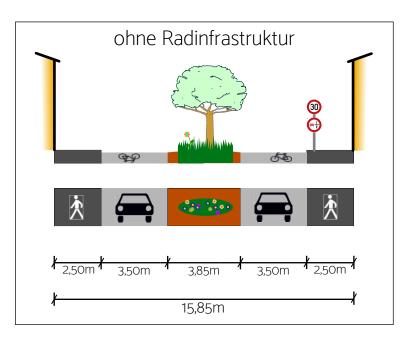
Status Quo





Varianten





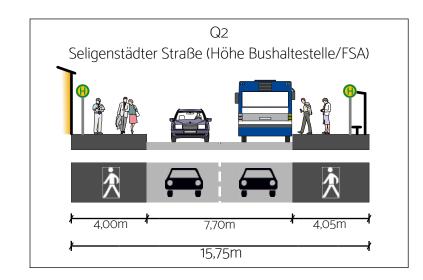
Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

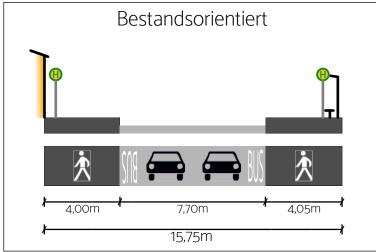
4.1

Varianten für Querschnitt Q1

0 m

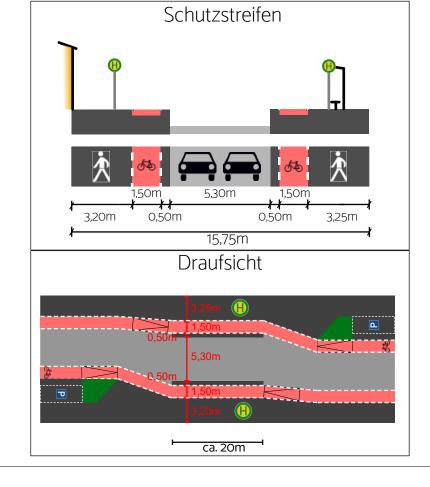
Status Quo

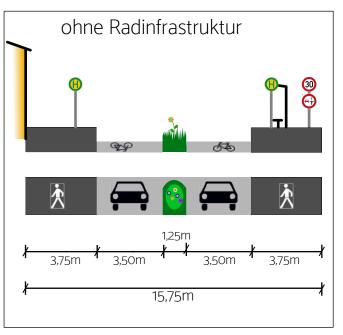




Schutzstreifen wird während Bushaltestelle ausgesetzt

Varianten





Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

4.2

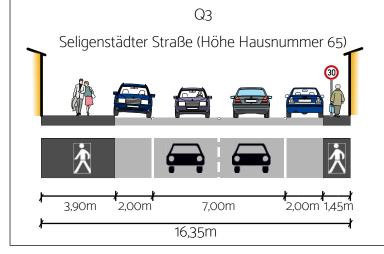
Varianten für Querschnitt Q2

O m





Status Quo

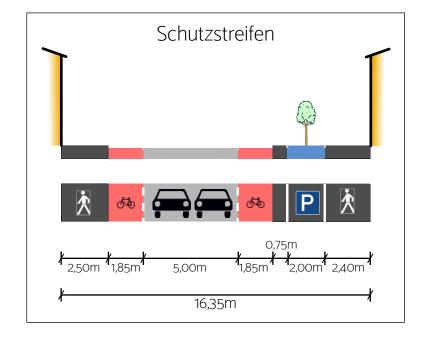


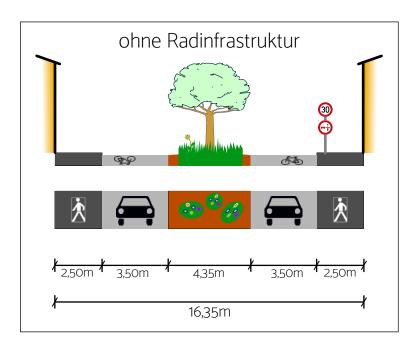
Bestandsorientiert

16,35m



Varianten

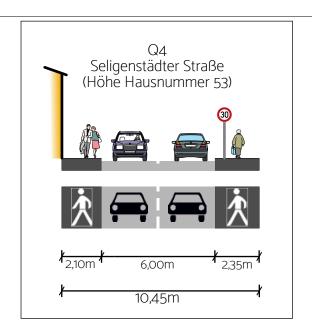




Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

4.3

Varianten für Querschnitt Q3

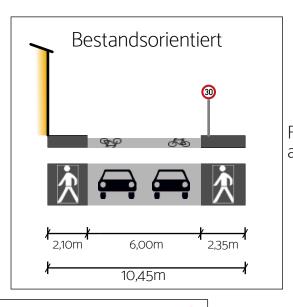




Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

4.4

Varianten für Querschnitt Q4



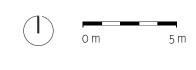
Fahrradpiktogramme auf die Fahrbahn

Varianten

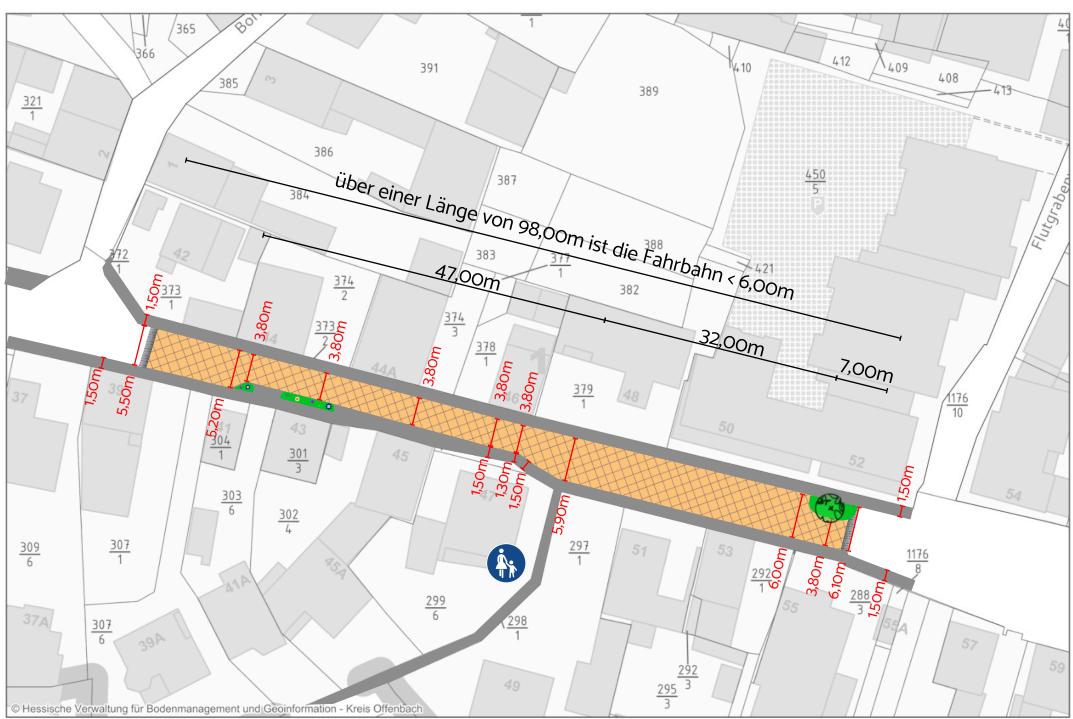
Status Quo











Bestand ist 30

Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

4.5

Variante für Querschnitt Q5 (Engstelle)

Gehweg

Aufpflasterung

Grünfläche

Gehweg (VZ 239)

Sinuswellen (Geschwindigkeitsreduzierung) entspricht Engstellenbeginn und -ende

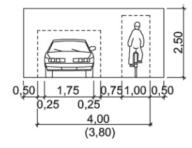
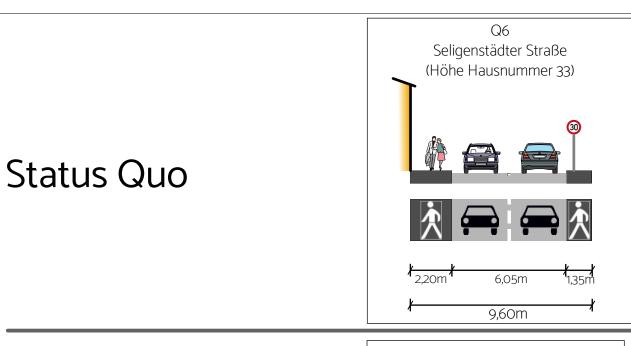


Bild 17: Beispiele für Verkehrsräume (...) (Klammermaße: mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen) FGSV - RASt 2006

M 1:500 für DIN A3

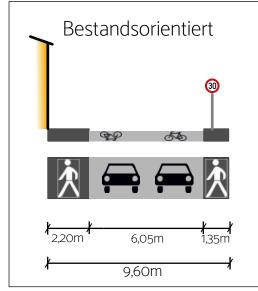




Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

4.6

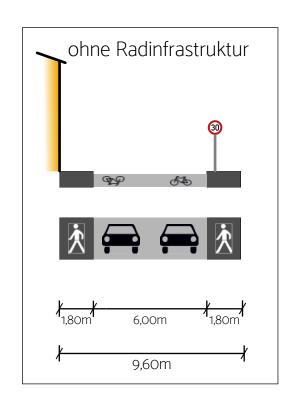
Varianten für Querschnitt Q6

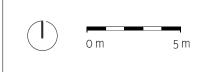


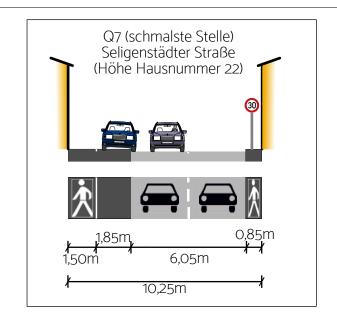


Varianten







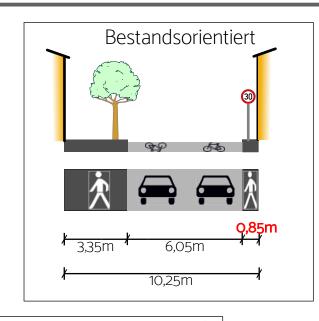




Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

4.7

Varianten für Querschnitt Q7



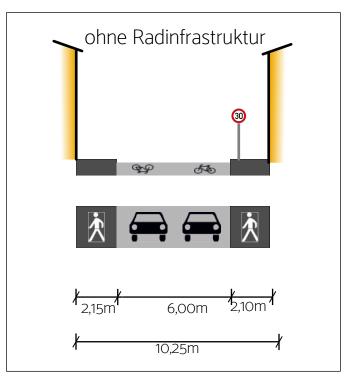
Fahrradpiktogramme auf die Fahrbahn

sehr schmaler Gehweg!

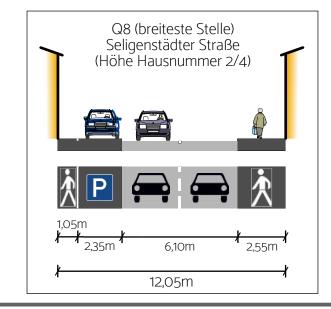
Varianten

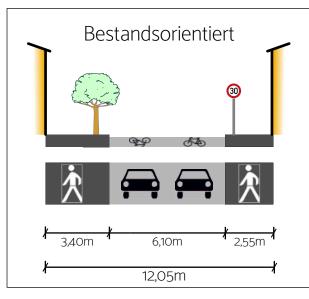
Status Quo





Status Quo

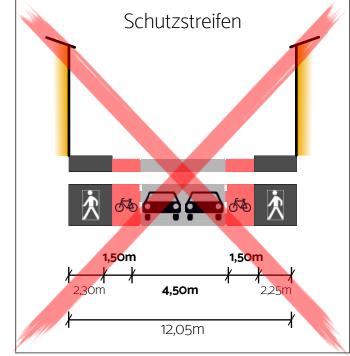




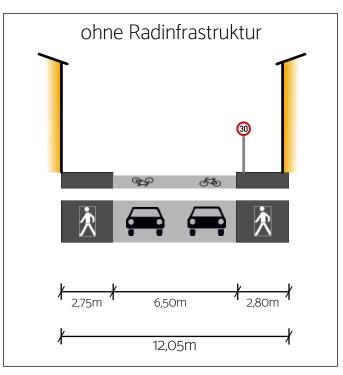


Fahrradpiktogramme auf die Fahrbahn

Varianten



Die Bemaßung der Fahrbahn und der Schutzstreifen sollen gleich bleiben.



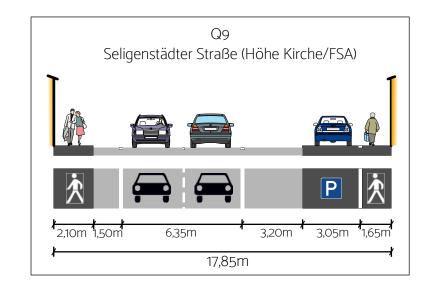
Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

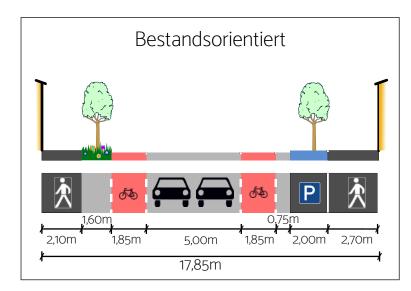
4.8

Varianten für Querschnitt Q8

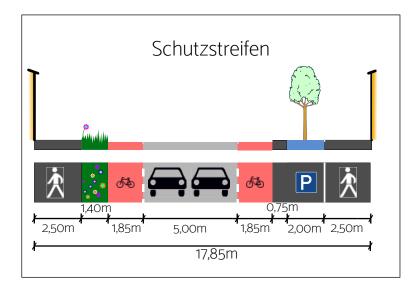
0 m 5 n

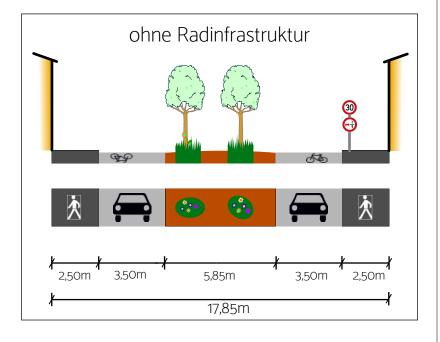
Status Quo





Varianten





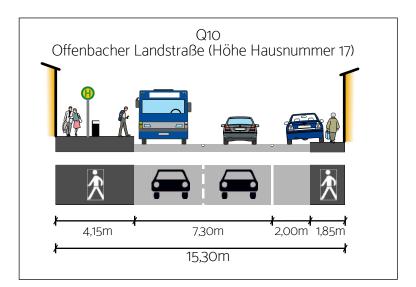
Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

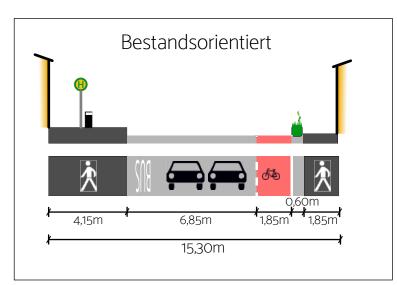
4.9

Varianten für Querschnitt Q9

0 m

Bestand

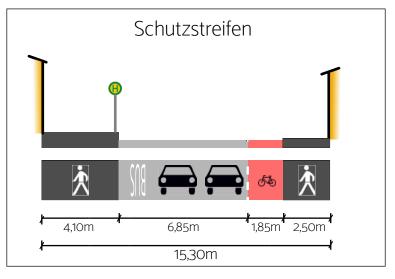


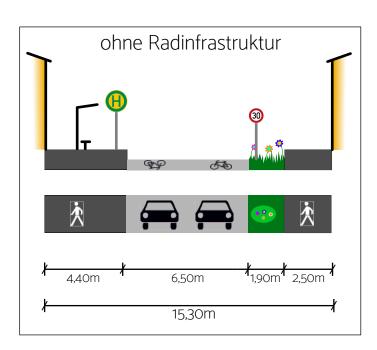


Schutzstreifen wird während Bushaltestelle ausgesetzt

Varianten

Schutzstreifen wird während Bushaltestelle ausgesetzt





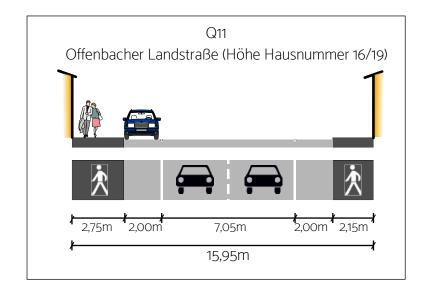
Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

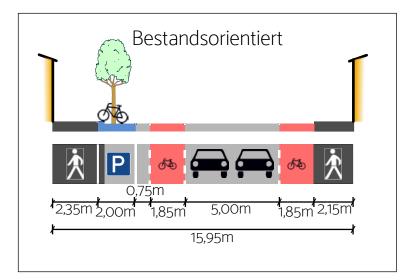
4.10

Varianten für Querschnitt Q10

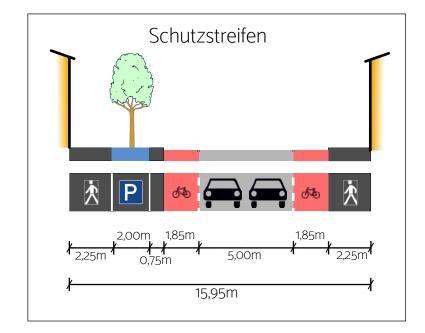


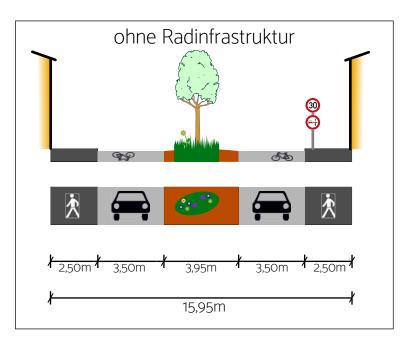
Status Quo





Varianten

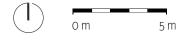




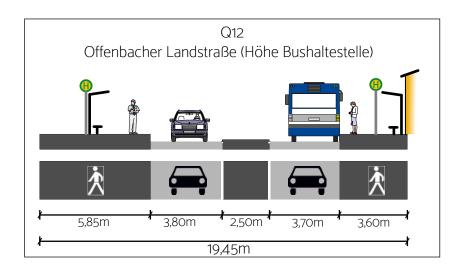
Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

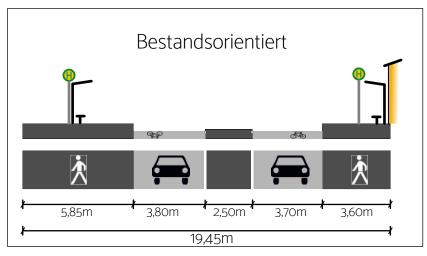
4.11

Varianten für Querschnitt Q11



Status Quo





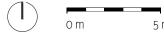
Schutzstreifen kurz vor Bushaltestelle auflösen

Variante

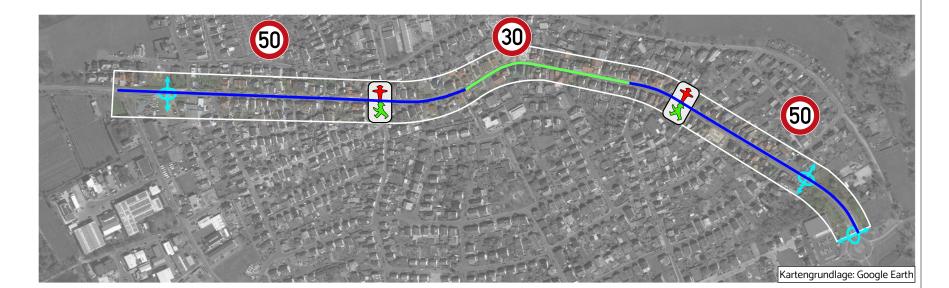
Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

4.12

Variante für Querschnitt Q12



Bestand



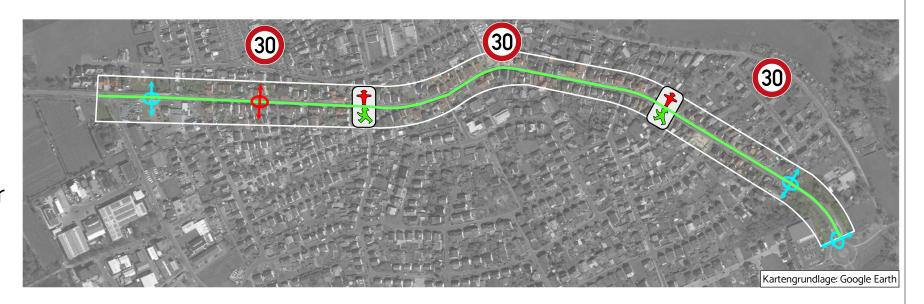
Variante

Bestandsorientiert Schutzstreifen



Variante

ohne Radinfrastruktur



Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

5

Varianten zur Umsetzung der empf. Höchstgeschwindigkeit

Fußgängerschutzanlage



Querungshilfe (Bestand)



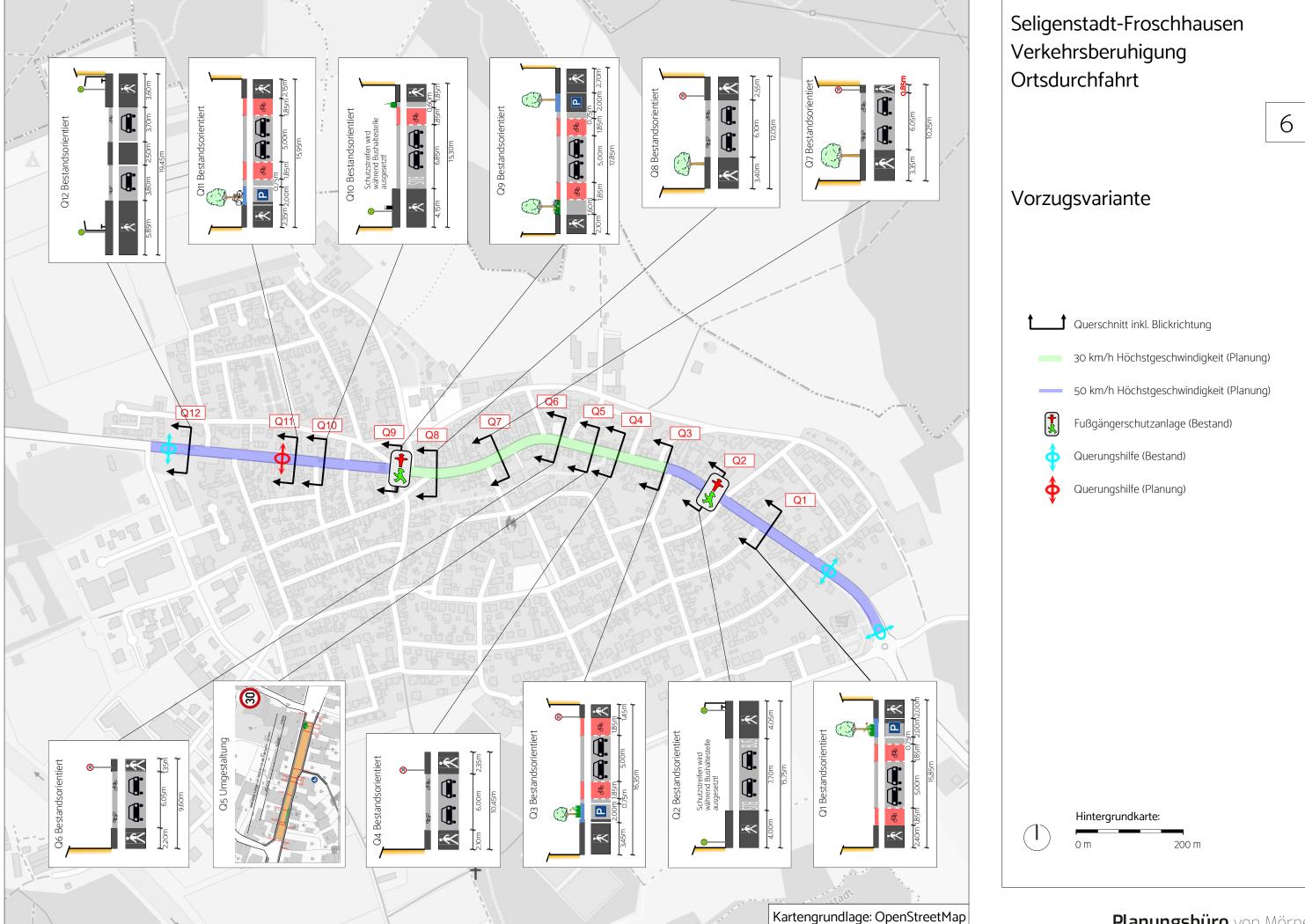
30 km/h Höchstgeschwindigkeit



50 km/h Höchstgeschwindigkeit



Querungshilfe (Planung)



Anhang







MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 3. Juli 2024

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-340/I/1160 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	01.07.2024		
Ausschuss für Umwelt, Klima- schutz, Energie und Verkehr	16.09.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschafts- förderungsausschuss	23.09.2024		
Stadtverordnetenversammlung	30.09.2024		

Betreff: Jury für die Verleihung eines Klimapreises zur Förderung von

Entsiegelung und Schaffung von Grünflächen

- Antrag des Magistrats vom 01.07.2024 -

Drucks. 17-340/I/1160 21-26

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Gemäß § 5 der Satzung über die Verleihung eines Klimapreises zur Förderung von Entsiegelung und Schaffung von Grünflächen wird auf Vorschlag einer Jury der Klimapreis durch den Magistrat verliehen.

Die Jury besteht neben dem Bürgermeister aus jeweils einem Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sowie drei sachkundigen Bürgern, möglichst aus dem Fachbereich Garten- und Landschaftsbau.

Für die Fraktionen werden folgende Mitglieder entsandt:

- 1. CDU Herr Thomas Lortz
- 2. SPD Frau Ayla Sattler
- 3. FDP Frau Susanne Schäfer
- 4. FWS Frau Ruth Gassel
- 5. Bündnis 90/Die Grünen Herr Julian Wiederkehr

Darüber hinaus wird die Stadtverordnetenversammlung gebeten,

- 1. Herr Uwe Krienke
- 2. Frau Bianca Kircher-Limburg

als Sachkundige Bürger zu wählen.

Begründung:

Um die biologische Vielfalt, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern sowie das Mikroklima zu begünstigen und den Wärmeinseleffekt zu verringern, hat die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2021 die Satzung über die Verleihung eines Klimapreises zur Förderung von Entsiegelung und Schaffung von Grünflächen beschlossen. Ziel dieser Satzung ist es, der durch den Klimawandel und die unvermeidliche Nachverdichtung urbaner Bereiche verursachten Erwärmung des Stadtgebiets entgegenzuwirken. Zudem soll der Preis die große Bedeutung der Entsiegelung hervorheben und Anreize für Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Förderung der Artenvielfalt schaffen. Persönliche Umgestaltungsmaßnahmen und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger werden durch den Preis unterstützt, womit gleichzeitig die Umwelt und die Artenvielfalt in der Stadt gefördert werden.

Gemäß § 5 der Satzung über die Verleihung eines Klimapreises zur Förderung von Entsiegelung und Schaffung von Grünflächen wird der Klimapreis auf Vorschlag einer Jury durch den Magistrat verliehen. Die Jury besteht neben dem Bürgermeister aus jeweils einem Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und drei sachkundigen Bürgern, möglichst aus dem Fachbereich Garten- und Landschaftsbau, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit bestimmt werden.

Die Fraktionen haben folgende Vertreter vorgeschlagen:

- 1. CDU Herrn Thomas Lortz
- 2. SPD Frau Ayla Sattler
- 3. FDP Frau Susanne Schäfer
- 4. FWS Frau Ruth Gassel
- 5. Bündnis 90/Die Grünen Seligenstadt Herr Julian Wiederkehr

Die folgenden Bürger haben sich als Jurymitglieder bereit erklärt:

- 1. Herr Uwe Krienke
- 2. Frau Bianca Kircher-Limburg

Herr Uwe Krienke war von 1983 bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2023 als leitender Gärtnermeister im Klostergarten der ehemaligen Benediktinerabtei tätig. Frau Bianca Kircher-Limburg ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur der Leibniz Universität Hannover. Sie ist auch die Initiatorin der Aktionstage "Wissen wächst im Garten", die auch auf dem Klostergelände von den Staatlichen Schlössern und Gärten Hessen angeboten wurden. Somit stammen die beiden Jury-Mitglieder aus dem Fachbereich Garten- und Landschaftsbau und verfügen über die notwendige Qualifikation.

Das Amt für Bau und Stadtentwicklung bietet um Beschlussfassung lt. Antrag.



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 15. August 2024

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-351/I/1161 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	12.08.2024		
Ausschuss für Umwelt, Klima- schutz, Energie und Verkehr	16.09.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschafts- förderungsausschuss	23.09.2024		
Stadtverordnetenversammlung	30.09.2024		

Betreff: Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der

Einhardstadt Seligenstadt

- Antrag des Magistrats vom 12.08.2024 -

Drucks. 17-351/I/1161 21-26

Anlagen: Straßenreinigungssatzung

Anlage Straßenverzeichnis

Synopse Straßenreinigungssatzung

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die im Entwurf beigefügte Satzung über die Straßenreinigung der Einhardstadt Seligenstadt wird als Satzung beschlossen.

Begründung:

Die Straßenreinigungssatzung der Einhardstadt Seligenstadt ist aus dem Jahr 1964. Sie ist in einigen wesentlichen Teilen nicht mehr auf dem neuesten Stand. Insbesondere hat sich in den letzten Jahren die Rechtsprechung weiterentwickelt, die in der gültigen Satzung nicht mehr abgebildet wird.

Die im Entwurf vorgelegte Satzung entspricht der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und berücksichtigt die Entwicklungen und Rechtsprechung der vergangenen Jahre.

Straßenreinigung und Winterdienst werden im Grundsatz auch in Seligenstadt den jeweiligen anliegenden Grundstücken auferlegt. Das Hessische Straßengesetz gibt hierzu in § 10 Abs. 5 die erforderliche Ermächtigungsgrundlage.

Die Änderungen können der beigefügten Gegenüberstellung entnommen werden. Wesentlich dabei ist ein Straßenverzeichnis, in dem die Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht der Anliegenden sowie der Stadt klar definiert werden. Eine solche Auflistung ist mittlerweile zwingender Bestandteil einer Straßenreinigungssatzung. Darin wird im Detail geregelt, wer für die einzelnen Straßenteile zuständig ist. Insbesondere wird darin geregelt, bei welchen Straßen die komplette Straße bis zur Fahrbahnmitte bzw. wo nur die Gehwege zu reinigen sind. Dies berücksichtigt die Rechtsprechung dahingehend, dass es den Anliegenden von Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen nicht zugemutet werden kann, zusätzlich noch die Fahrbahn zu reinigen (z.B. Kapellenstraße, Dudenhöfer Straße, Offenbacher Landstraße, Kettelerstraße etc.).

Die Rechtsprechung verpflichtet die Kommunen, Winterdienst während der Zeit des allgemeinen Verkehrs zu leisten. Die Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr hat sich dabei in der Rechtsprechung durchgesetzt. Passanten müssen darauf vertrauen können, dass die Gehwege in dieser Zeit geräumt sind. Derzeit ist die Pflicht nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf die anliegenden Grundstücke übertragen. Dadurch ist die Einhardstadt Seligenstadt für die andere Zeit in der Pflicht und bei Unfällen ggf. in der Haftung. Der Winterdienst für die eigenen städtischen Liegenschaften berücksichtigt dies und fängt mit der Reinigung entsprechend früh an.

Die Regelungen zu den Verstößen / Ordnungswidrigkeiten entsprechen nicht mehr dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz. Die aktuelle Regelung ist zu allgemein gehalten und heute nicht mehr haltbar. Die Bürgerinnen und Bürger müssen erkennen können, welche Rechtsfolgen sich eventuell aus ihrem Verhalten ergeben. Die staatliche Reaktion auf Handlungen muss voraussehbar sein, andernfalls wäre der Bürger der Willkür des Staates ausgesetzt. Seitens der Kommunalaufsicht wurde die Stadt daher angewiesen, keine Bußgelder mehr wegen Verstößen gegen die Straßenreinigungssatzung zu erheben. Um Verstöße gegen die Reinigungspflicht, gegen die Räumpflicht oder auch gegen das Salzverbot sanktionieren zu können, sind die Tatbestände eindeutig zu definieren.

Es wird daher gebeten, dieser neu gefassten Satzung zuzustimmen.

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. 90,93) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 426) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am ________ folgende Satzung beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen. Jede Straße ist in eine bestimmte Reinigungsklasse eingestuft, die im Straßenverzeichnis vermerkt ist. Das Straßenverzeichnis Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei der Einhardstadt Seligenstadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung aller nicht übertragenen Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Standspuren etc.) und Überwege und übt die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage alle sonstigen öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. a.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§5

Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkaloder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten / Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§7

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem

Gehweg und der Straßenrinne ein 4m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§8

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.
 - (2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsumzügen u. a.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.

§9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 10

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen

- (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Abs. 2 und 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs.3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 4 Anwendung.

- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchsten 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 - 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 - 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 - 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,

- 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
- 7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
- 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
- 9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
- 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Verpflichtete aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 15. Mai 1964 außer Kraft.

Seligenstadt, den

Der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt

(Siegel)

(Bürgermeister)

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024 Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigu	Reinigungsklasse	
		RK 0	RK 1	
1	Abt-Peter-Straße	X		
2	Amalienstraße	X		
3	Am Bachgewann	X		
4	Am Bahndamm	X		
5	Am Bildstock	X		
6	Am Breitenbach	X		
7	Am Eichwald		X	
8	Am Fürgebrüchsweg	X		
9	Am Hasenpfad	X		
10	Am Keltergraben	X		
11	Am Klinggraben	X		
12	Am Leimenweg	X		
13	Am Pfadfinderhaus	X		
14	Am Reitpfad	X		
15	Am Riegelsbach	X		
16	Am Sandborn	X		
17	Am Schachensee	X		
18	Am Schneckenberg	X		
19	Am Schwimmbad	X		
20	Amselweg	X		
21	Am Silzenweg	X		
22	Am Steinheimer Turm		X	
23	Am Wasserturm	X		

24	Am Zellerbruch	X	
25	Am Zippenweg	X	
25.1.	Am Zippenweg Stück Kita bis Kreuzung an der Lache bis Parkplätze TUS Froschhausen		X
26	An der Dachsbauschneise	X	
27	An der Horneichsschneise	X	
28	An der Lache	X	
29	An der Pfingstweide	X	
30	Anne-Frank-Straße	X	
31	Aschaffenburger Straße		X
31.1.	Aschaffenburger Straße (Anliegerstraßen im Bereich der Hausnummern 80a bis 80c sowie 94 bis 100)	X	
32	Auf den Bann	X	
33	Babenhäuser Straße		X
34	Babenhäuser Weg	X	
35	Bachgasse	X	
36	Bachpfad	X	
37	Bahnhofstraße		X
38	Beethovenweg	X	
39	Berliner Straße	X	
40	Bonhoefferstraße	X	
41	Borngasse	X	
42	Brentanostraße	X	
43	Breslauer Straße	X	
44	Brüder-Grimm-Straße	X	
45	Dammstraße	X	
46	Danziger Straße	X	
47	Diebweg	X	
48	Dieselstraße	X	
49	Dohneweg	X	
50	Don-Bosco-Straße	X	

51	DrErnst-Braun-Straße	X	
52	DrHermann-Neubauer-Ring	X	
53	DrOtto-Müller-Straße		X
54	DrRuth-Pfau-Straße	X	
55	Dudenhöfer Straße		X
56	Egerländer Straße	X	
57	Eichendorffstraße	X	
58	Einhardstraße		X
59	Eisenbahnstraße		X
60	Elisabethenstraße	X	
61	Elisabeth-Selbert-Straße	X	
62	Ellenseestraße		X
63	Emmastraße	X	
64	Erich-Kästner-Straße	X	
65	Fährgasse	X	
66	Fasaneriestraße	X	
67	Feldstraße	X	
68	Ferndinand-Porsche-Straße	X	
69	Finkenweg	X	
70	Flurstraße	X	
71	Flutgrabenweg	X	
72	Fontanestraße	X	
73	Forsthausstraße	X	
74	Frankenstraße	X	
75	Frankfurter Straße		X
75.1	Frankfurter Straße (Anliegerstraße im Bereich der Hausnummern 75 - 91)	X	
75.2	Frankfurter Straße (Anliegerstraße im Bereich der Hausnummern 55 - 63)	X	
76	Franz-Böres-Straße	X	
77	Freiherr-vom-Stein-Ring	X	

78	Franz-Hell-Straße	X	
79	Freihofplatz	X	
80	Freihofstraße	X	
81	Friedensstraße	X	
82	Friedhofstraße	X	
83	Friedrich-Ebert-Straße	X	
84	Fritz-Reuter-Straße	X	
85	Fußwasser	X	
86	Gartenstraße	X	
87	Gerbergasse	X	
88	Giselastraße	X	
89	Goethestraße	X	
90	Goldbergweg	X	
91	Grabenstraße		X
92	Graubornsgärten	X	
93	Griesgrund	X	
94	Große Fischergasse	X	
95	Große Maingasse	X	
96	Große Rathausgasse	X	
97	Große Salzgasse	X	
98	Großwelzheimer Straße	X	
99	Händelstraße	X	
100	Hainstädter Straße	X	
101	Hanauer Landstraße	X	
102	Hans-Gerstner-Straße		X
103	Hans-Memling-Straße	X	
104	Hauptstraße	X	
105	Haydnstraße	X	
106	Heinestraße	X	

107	Henri-Dunant-Straße	X	
108	Hermann-Ehlers-Straße	X	
109	Hölderlinstraße	X	
110	Hörsteiner Weg	X	
111	Hohe Anwand	X	
112	Hospitalstraße	X	
113	Im Backesfeld	X	
114	Im Erlig	X	
115	Im Gieren	X	
116	Im Grauborn	X	
117	Im Griesgrund	X	
118	Im Grundgewann	X	
119	Im kleinen Feld	X	
120	Im Klosterbrühl	X	
121	Im Mittelfeld	X	
122	In den Spitzäckern	X	
123	In der Schildhecke	X	
124	Jahnstraße (plus einseitig Parkplatzstreifen von Unterführung Viadukt bis Grabenstraße= Reinigung Stadt)		X
125	Jakobstraße	X	
126	Jakob-Hetzer-Straße		X
127	Jean-Hofmann-Straße	X	
128	Johanneswiesen		X
129	Jügesheimer Weg	X	
130	Kaiser-Karl-Straße	X	
131	Kapellenstraße		X
132	Karlsbader Straße	X	
133	Karoline-Herschel-Straße	X	

134	Kellereigasse	X	
135	Keplerstraße	X	
136	Kettelerstraße		X
137	Kiesstraße	X	
138	Kirchstraße	X	
139	Kleine Fischergasse	X	
140	Kleine Maingasse	X	
141	Kleine Rathausgasse	X	
142	Kleine Salzgasse	X	
143	Klein-Welzheimer Straße		X
144	Kleiststraße	X	
145	Klosterhof	X	
146	Königsberger Straße	X	
147	Kolpingstraße	X	
148	Kopernikusstraße	X	
149	Kortenbacher Weg	X	
150	Lachenwörthsweg	X	
151	Lange Schneise	X	
152	Leipziger Straße	X	
153	Lerchenweg	X	
154	Lessingstraße	X	
155	Liebigstraße	X	
156	Lindenstraße	X	
157	Luise-Büchner-Straße	X	
158	Luisenstraße	X	
159	Madame-Cherier-Straße	X	
160	Mainflinger Straße		X
161	Mainring	X	
162	Margarethenstraße	X	

163	Marie-Curie-Straße	X	
164	Marienstraße	X	
165	Marktplatz		X
166	Martinsgasse	X	
167	Matthias-Grünewald-Straße	X	
168	Mauergasse	X	
169	Maximilan-Fratscher-Straße	X	
170	Max-Planck-Straße	X	
171	Meisenweg	X	
172	Merianstraße	X	
173	Mittelbeune	X	
174	Mittelstraße	X	
175	Mörikestraße	X	
176	Mohrmühlgasse	X	
177	Mozartweg	X	
178	Neben der Hohl	X	
179	Nordring	X	
180	Obergasse	X	
181	Odenwaldring	X	
182	Offenbacher Landstraße		X
183	Palatiumstraße	X	
184	Peterstraße	X	
185	Pfarrer-Josef-Gremm-Straße	X	
186	Pfarrgasse	X	
187	Pfortengasse	X	
188	Philipp-Reis-Straße	X	
189	Prager Straße	X	

190	Querstraße	X	
191	Raabestraße	X	
192	Ratleikstraße	X	
193	Reichenberger Straße	X	
194	Rektor-Weil-Straße	X	
195	Rhönring	X	
196	Rilkestraße	X	
197	Robert-Bosch-Straße	X	
198	Rodgaustraße	X	
199	Römerstraße	X	
200	Rosengasse	X	
201	Sackgasse	X	
202	Sandweg	X	
203	Schachenweg	X	
204	Schäferstraße	X	
205	Schafgasse	X	
206	Schillerstraße	X	
207	Schleifbachweg	X	
208	Schlüsselgasse	X	
209	Schubertstraße	X	
210	Schulstraße	X	
210.1	Schulstraße (Grünanlage und Trinkborn)		X
211	Schumannstraße	X	
212	Schwalbenweg	X	
213	Schwester-Romula-Straße	X	
214	Seestraße	X	
215	Seligenstädter Straße		X
216	Spessartstraße	X	
217	Stadtgraben		X

218	Stadtmühlgasse	x	
219	Stauferstraße	X	
220	Stehnweg	X	
221	Steinerstraße	X	
222	Steinheimer Straße		X
222.1	Steinheimer Straße (Anliegerstraßen im Bereich der Hausnummer 103 - 105)	X	
223	Steinweg	X	
224	Stettiner Straße	X	
225	Stifterstraße	X	
226	Stormstraße	X	
227	Sudetenstraße	X	
228	Südring	X	
		X	
229	Taunusstraße	X	
230	Triebweg	X	
231	Trieler Ring		X
232	Uhlandstraße	X	
233	Unterbeune	X	
234	Vautheigasse	X	
235	Von-Behring-Straße	X	
236	Wacholderweg	X	
237	Waidweg	X	
238	Waldstraße	X	
239	Walinusstraße	X	
240	Wallstraße	X	
241	Wasserburg	X	
242	Weidfeldschneise	X	
243	Weihergasse	X	

244	Werniggraben	X	
245	Wessemer Straße	X	
246	Westring	X	
247	Wiesenweg	X	
248	Wilhelm-Leuschner-Straße	X	
249	Willi-Brehm-Straße	X	
250	Wingertsweg	X	
251	Wolfstraße	X	
252	Würzburger Straße		X
253	Zellhäuser Straße		X
253.1	Zellhäuser Straße (Schwimmbad bis Wendehammer / Zuweg bis Kita Wilde 13)		X
253.2	Zellhäuser Straße (Fahrweg zwischen Zellhäuser Straße und Am Schwimmbad, Flur 7 Nr. 583)	X	
254	Zeppelinstraße	X	
255	Ziegelweg	X	

 $\mathbf{RK}\ \mathbf{0}$ - Selbstreiniger - Anlieger reinigen Gehweg und Fahrbahn

RK 1 - Anlieger reinigen Gehweg, Stadt reinigt Fahrbahn

Folgende Fuß und Radwege werden maschinell von der Stadt gereinigt (Winterdienst erfolgt ebenfalls durch die Stadt)

	ligenstadt bis Klein-Welzheim Gemarkungsgrenze
Radweg Froschhaus	*
Rad und Fußweg Ba	ıhnübergang bis Krankenhaus
Dr. Otto-Müller-Str	aße - Fußweg
Radweg Rödcheswe	g von Einhardstraße bis Zellhausen Gemarkungsgrenze
Radweg Seligenstad	t Frankfurter Straße - Trieler Ring - Giselastraße - Bahnhofstraße Kreuzung Ende
Radweg entlang Jah	nstraße
Rad und Fußweg Be	erliner Straße
Rad und Fußweg El	lenseestraße bis Gemarkungsgrenze Hainstadt
Kreisel Aschaffenbur	ger Straße/ Würzburger Straße incl. Verkehrsinsel/ Fußgangerüberweg
Kreisel Frankfurter St	raße / Kapellenstraße incl. Verkehrsinsel/ Fußgangerüberweg
Kreisel Einhardstraße	/ Würzburgerstraße incl. Verkehrsinsel/ Fußgangerüberweg
Kreisel Zellhäuser Str	raße / Würzburger Straße incl. Verkehrsinsel/ Fußgangerüberweg
Kreisel Ellenseestraße	e / Querstraße incl. Verkehrsinsel/ Fußgängerüberweg
Kreisel Ellenseestraße	e / Am Hasenpfad/ Fußgängerüberweg
Kreisel Ellenseestraße	e / Steinheimer Straße / incl. Verkehrssinsel und Fußgängerüberweg
Kreisel Würzburgerst	raße / Babenhäuser Straße incl. Verkehrssinsel und Fußgängerüberweg
Weg Toilette Treppe	am Wasserbau
Gehweg Steinheimer	Straße entlang des Stadtwerkegeländes bis Mainuferweg

Folgende Parkplätze + öffentliche Plätze (Anlagen) werden maschinell von der Stadt gereinigt (Winterdienst erfolgt ebenfalls durch die Stadt)

Rathaus Innenhof		
P+R Parkplatz Bahnhof und Fahrradabstellanlagen Bahnhof (Eisenbahnstraße)		
Synagogenplatz		
Marktplatz, Tiefgarage mit Innenhof		
Freihof - Musikschule - Basilika		
Mainfähre		
Bushaltestelle + Feuerwehrparkplatz Seligenstadt		
Feuerwehr Klein-Welzheim		
Feuerwehr Froschhausen		
Bushaltestellen Dudenhöfer Straße		
Bushaltestellen Trieler Ring		
Bushaltestellen Offenbacher Landstraße		
Bushaltestellen Kettelerstraße		
Bushaltestellen Mainflinger Straße		
Bushaltestellen Eisenbahnstraße		
Bushaltestellen Steinheimer Straße		
Bürgerhaus Froschhausen		
Bürgerhaus Klein-Welzheim und Parkplatz		
Ferdinand-Porsche-Straße 4 Grüninseln		
Festplatz Klein-Welzheim		
Festplatz Froschhausen		
Feuerwehr Froschhausen		
Feuerwehr Klein-Welzheim		
Feuerwehr Seligenstadt		

Löffeltrinkerplatz
Marktplatzbereich
Kapellenplatz komplett mit Bushaltestelle, Parkplatz Wendelinuskapelle, Verkehrsinsel Babenhäuser Str.
Parkdeck "Kloster", Aschaffenburger Straße
Parkplatz Altenwohnheim
Parkhaus Steinheimer Turm und Parkplatzbereich
Parkplatz Bürgerhaus Froschhausen
Parkplatz Dieselstraße
Parkplatz Eichendorffstraße
Parkplatz Ellenseestraße
Parkplatz entlang Grünanlage bei Minikreisel Berliner Straße
Freihof - Musikschule - Basilika
Parkplätze Grundgewann
Parkplätze Wasserbau
Parkpätze Unterbeune
Parkplätze Jahnsportplatz
Parkplatz Wasserbau
Waldparkplatz TuS Froschhausen
Parkplatz Sportplatz inkl. Spielplatz Klein-Welzheim
Parkplatz Spielplatz Südring
Tiefgarage Rathaus
rund um das Kriegerdenkmal Froschhausen
Kindergarten Käthe Münch Einfahrt

Altglascontainerstelle Festplatz Froschhausen komplett	
Altglascontainerstelle Flutgrabenweg / Kläranlage Froschaus	sen
Altglascontainerstelle Anne-Frank-Straße Froschhausen	
Altglascontainerstelle Bürgerhaus Froschhausen	
Altglascontainerstelle Schulstraße Froschhausen	
Altglascontainerstelle Am Reitpfad Froschhausen	
Altglascontainerstelle Friedrich-Ebert-Straße	
Altglascontainerstelle Am Riegelsbach / Stadtgraben	
Altglascontainerstelle Am Schwimmbad	
Altglascontainerstelle Am Wasserturm	
Altglascontainerstelle Jahnstraße	
Altglascontainerstelle Luise-Büchner-Straße	
Altglascontainerstelle Dudenhöferstraße	
Altglascontainerstelle Händelstraße / In den Spitzäckern	
Altglascontainerstelle Aschaffenburger Straße Parkdeck	
Altglascontainerstelle Giselastraße/Bahnhofstraße	
Altglascontainerstelle Parkplatz Steinheimer Straße	
Altglascontainerstelle Johanniswiesen/Breitenbach	
Altglascontainerstelle Mauergasse	
Altglascontainerstelle Am Wasserturm	
Altglascontainerstelle Im Grundgewann	
Altglascontainerstelle Mainflinger Straße / Parkplatz Friedhof	
Altglascontainerstelle Festplatz Klein-Welzheim	
Altglascontainerstelle Walinusstraße	

Alt

Neu (fett= überarbeitet)

Aufgrund der §§ 5 und 152 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBI. S. 11 ff) in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBI. S. 103) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 09. Oktober 1962 (GVBI. S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt/Hessen in ihrer Sitzung vom 15. Mai 1964 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI. 90,93) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBI. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBI. S. 426) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am _______ folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 – 3 des Hess. Straßengesetztes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossene bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- 2. Dies gilt nicht, soweit die Stadt Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend ihren öffentlichen Interessen dienen.

3. Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich rechtliche Aufgabe aus.

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- 1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen. Jede Straße ist in eine bestimmte Reinigungsklasse eingestuft, die im Straßenverzeichnis vermerkt ist.
 - Das Straßenverzeichnis Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- 2. Bei der Einhardstadt Seligenstadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung aller nicht übertragenen Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Standspuren etc.) und Überwege und übt die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- Zu reinigen sind: Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Hess. Straßen-Gesetzes)
- 2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a. Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
 - b. Parkplätze
 - c. Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - d. Gehwege
 - e. Überwege
 - f. Böschungen, Stützmauern u.a.
- 3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege). Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßen-Kreuzungen und –Einmündungen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- 1. Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (**Anlage**),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage alle sonstigen öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- 2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege.
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. a.
- 3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße(z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO)Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- 4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- 2. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufbare Genehmigung erteilt hat.

3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.

§ 3 Verpflichtete

- 1. Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- 2. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

3. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- 4. Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist; im Übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.
- 4. Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist durch Bescheid.

- 5. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer und Besitzer (vgl. Abs. 1 2) auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.
- 5. Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a. die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 9)
- b. den Winterdienst (§§ 10 11)

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- 3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z. B. ausgerufener Wassernotstand.
- 4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- 5. Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

TEIL II

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- 1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten / Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- 3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).
- 4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- 5. Der Straßenkehrricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar:
- a. in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 20.00 Uhr
- b. in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen.

- Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsumzügen u. a.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.
- 3. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hess. Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 7 Reinigungsfläche

- Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

2. Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsumzügen u. a.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

 Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

2. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

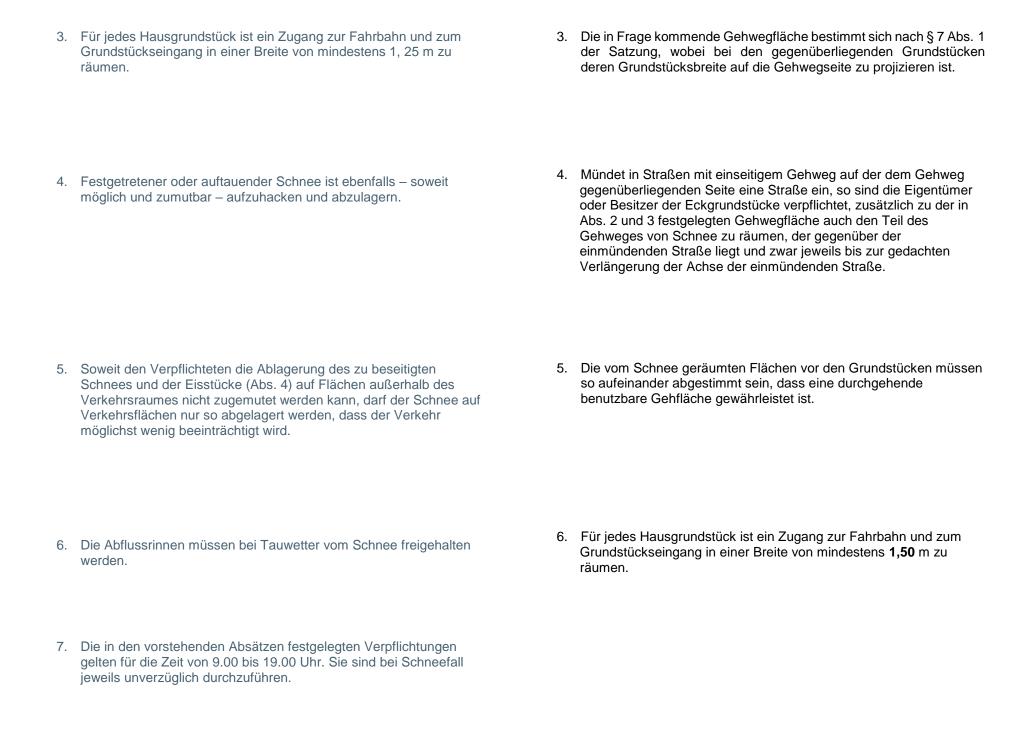
Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

TEIL III

Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- 1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
 - 2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.



§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen".

2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienenden sonstigen Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

- 7. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar aufzuhacken und abzulagern.
- 8. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 9. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- 10. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs.3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.

Bei Eisglätte sind die Gehwege und Überwege in voller Breite und 3. 3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, abgestumpft werden. ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchsten 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche 4. 4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abgestumpft zu werden. abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfange und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. 5. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen 5. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Abs. 5 zu beseitigen. Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen. 6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche 6. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen. Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen. 7. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend. 7. § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Verstöße

Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen € 1,00 und € 500,00 geahndet werden.

Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1952 (BGBI. I Seite 177) findet Anwendung.

Schlussvorschriften

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 - 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 - 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 - 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 - 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 - 7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 - 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,

- entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
- 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Verpflichtete aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14 Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 18.07.1964 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Polizeiverordnung über die Reinhaltung der Ortsstraßen, Wege und Plätze in der Stadt Seligenstadt vom 02. Januar 1961 außer Kraft.

Seligenstadt, den 01. Juni 1964

DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

gez. Bruder

Bürgermeister

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 15. Mai 1964 außer Kraft.

Seligenstadt, den

Der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt

(Siegel)

(Bürgermeister)

Eingang Stv.-Büro: 02.09.2024 Drucks. 17-356/I/1241 21-26





BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Palatiumstraße 12·63500 Seligenstadt

Präsidium der Stadtverordnetenversammlung Marktplatz 1 63500 Seligenstadt

Fraktionsbüro:

Palatiumstraße 12 63500 Seligenstadt fraktion@gruene-seligenstadt.de

Seligenstadt, den 01.09.2024

Antrag Hitzeaktionsplan

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, einen nachhaltigen, lokalen Hitzeaktionsplan entsprechend den Handlungsempfehlungen des BMU zu erstellen.

Die Verwaltung soll prüfen, welche Maßnahmen mittels institutionsübergreifender Zusammenarbeit ergriffen werden können, um gesundheitsschädlichen Auswirkungen langanhaltender Hitzeperioden entgegenzuwirken. Besonders sollten dabei Pflege- und Senioreneinrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten oder Kliniken im Fokus stehen.

Zu den Maßnahmen zählen beispielhaft:

- die Sicherstellung einer flächendeckenden Nutzung des Hitzewarnsystems des Deutschen Wetterdienstes
- Durchführung einer detaillierten Analyse der lokalen Hitzebelastungen sowie eine Bewertung der besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen
- die Erarbeitung einer entsprechenden Seite auf der städtischen Homepage, welche Informationen zum Thema Hitze, Präventionsmöglichkeiten entsprechende Verhaltenshinweise, bereitstellt
- Erstellung eines Verschattungskonzeptes für den öffentlichen Raum insbesondere am Bahnhof, an Haltestellen des ÖPNV sowie an öffentlichen Plätzen
- eine hitzeresiliente Dach- und Fassadenbegrünung
- die Errichtung öffentlicher, kostenloser Trinkwasserspender
- die Erhaltung und Ausweitung von Oberflächengewässern im Stadtgebiet

Begründung:

Mit der Erstellung eines Hitzeaktionsplans nehmen Bund, Länder, Landkreise und Kommunen ihre Verantwortung zum Schutz der menschlichen Gesundheit bei extremen Hitzeperioden wahr.

Die zurückliegenden Wochen haben einmal mehr spürbar werden lassen, wie langanhaltende Hitze mit Temperaturen von mehr als 30° Celsius und fehlende Abkühlung dem menschlichen Organismus zu schaffen machen und erhebliche gesundheitliche Risiken hervorrufen.

Die Klimakrise und die damit einhergehende globale Erwärmung haben eine Zunahme von extremen Wetterereignissen zur Folge, welche alle Bürgerinnen und Bürger vor stetig größer werdende Herausforderungen stellt. Dazu gehören auch Hitzeperioden, wie sie besonderes in den Jahren 2018, 2019 aber auch in diesem Jahr in Seligenstadt zu erleben waren.

Solche Hitzewellen gehen einher mit negativen Auswirkungen für die Umwelt, belasten aber vor allem den menschlichen Organismus, insbesondere für Risikogruppen wie Senior*innen, Kranke, Kinder oder Menschen mit Behinderung. So kam es in den vergangenen Jahren zu einem augenfälligen Anstieg von Krankheits- und Todesfällen im Zusammenhang mit Hitzeereignissen, z. B. durch Hitzschläge, Dehydrierung oder Herz-Kreislauferkrankungen. Aber auch bei gesunden Menschen kann die anhaltende Hitze zu Erschöpfung, Kreislaufproblemen und eingeschränkter Leistungsfähigkeit führen.

In diesem Zusammenhang hat der BMU bereits 2017 seine Handlungsempfehlungen für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen vorgestellt.

Solche Pläne sollen gesundheitliche Folgen bei extremer Hitze effizient kommunizieren und ein entsprechendes Risikoverhalten sowie präventive Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, insbesondere gefährdete Personen müssen im Ernstfall schnelle Hilfe bekommen.

Oberstes Ziel ist die Hitzevorsorge. Hier ist es Aufgabe der Verwaltung, etwa ein verbindliches Alarmsystem zu erarbeiten bzw. umzusetzen, Gefahrenzonen und Risikogruppen zu identifizieren, Kühlzonen auszuweisen oder Fortbildung für Ärztinnen und Ärzte, Krankenhaus- und Pflegepersonal, Angehörige von städtischen Einrichtungen zu organisieren.

Klimaschutz ist also Gesundheitsschutz und ein Hitzeaktionsplan – abgestimmt auf die Gegebenheiten in und um Seligenstadt – hätte genau das zum Ziel!

Aber auch Klimaanpassungsmaßnahmen wie Verschattungskonzepte für den öffentlichen Raum, Dach- und Fassadenbegrünung, Erhaltung und Ausweitung von Oberflächengewässern, die Bereitstellung von öffentlichen Trinkbrunnen/Refill-Möglichkeiten oder die Ausweisung von stark hitzebelastenden Orten, sollten Bestandteile eines Konzeptes sein.

Es ist auch die Aufgabe der Stadt, sich auf die zu erwartenden, sich weiter verschärfenden, Hitzeperioden vorzubereiten um Bevölkerung, Umwelt und Infrastruktur durch koordinierte Maßnahmen zu schützen. Die Erstellung eines Hitzeschutzplans ist daher ein wichtiger Schritt, die Resilienz der Stadt gegenüber den Auswirkungen der Klimakrise zu stärken und gleichzeitig der Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger Rechnung zu tragen.

Silke Rückert

Fraktionsvorsitzende

Willufuckest

Frank Raupach Fraktionsvorsitzender

Fouls Rempl